

**Verfassungsgericht des Landes  
Brandenburg**  
Jägerallee 9 - 12  
14469 Potsdam

per beA

**Organstreitverfahren**  
**und**  
**Verfassungsbeschwerde**

**I. Organstreitverfahren**

der **Piratenpartei Brandenburg**, vertreten durch den Vorstand,  
Garnstraße 36, 14482 Potsdam

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: **rechTEC Rechtsanwälte GbR**, RA Dr.  
Nadin und Tim Staupendahl, Flughafen-  
straße 12, 99092 Erfurt

g e g e n

den **Landtag Brandenburg**, vertreten durch die Präsidentin, Alter  
Markt 1, 14467 Potsdam

- Antragsgegner -

Hiermit zeigen wir an, die Antragstellerin zu vertreten. Die Antragstel-  
lerin hat den Verfahrensbevollmächtigten Vollmacht nach § 19 Abs. 4  
BVerfGG erteilt (Anlage **VB 1**).

**Dr. jur. Nadin Staupendahl**  
Fachanwältin für IT-Recht

**Tim Staupendahl**  
Fachanwalt für Gewerblichen  
Rechtsschutz

Flughafenstraße 12  
99092 Erfurt

Telefon: 0361 – 789 298 65  
Telefax: 0361 – 789 298 66

Mail: [kanzlei@rechttec.de](mailto:kanzlei@rechttec.de)

[www.rechttec.de](http://www.rechttec.de)

Ust-IdNr.: DE270383908

**Bankverbindung**  
Flessabank Erfurt  
Bankhaus Max Flessa KG

BIC: FLESDEMM

Geschäftskonto:  
IBAN: DE89 7933 0111 0002 2703 40

Anderkonto:  
IBAN: DE65 7933 0111 0002 2284 80

Erfurt, 15.05.2019

**9043/19 TS/wa**  
**(bitte stets angeben!)**

Namens der Antragstellerin wird im Verfahren des Organstreits beantragt,

**festzustellen,**

**dass der Antragsgegner die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte der Antragstellerin, nämlich**

- a) **der Parteienfreiheit (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG)**
- b) **der Chancengleichheit der Parteien (Art. 20 Abs. 1 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG)**
- c) **der Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG)**

**dadurch verletzt hat, dass er in der 72. Plenarsitzung der 6. Wahlperiode am 31.01.2019 den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.02.2018 Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes) (Drucksache 6/8210) in Fassung der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Kommunales vom 29.01.2019 (Drucksache 6/10466) angenommen hat und dadurch das am 12.02.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Gesetze verkündete Brandenburgische Landeswahlgesetz (Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz – GVBl. I/2019/ Nr.1) zustande gekommen ist.**

## **II. Verfassungsbeschwerde**

1. Hilfsweise für den Fall, dass das Organstreitverfahren der Antragstellerin ganz oder zu Teilen als unzulässig verworfen werden sollte:

der **Piratenpartei Brandenburg**, vertreten durch den Vorstand, Garnstraße 36, 14482 Potsdam

- Beschwerdeführerin zu 1) -

Unabhängig davon, ob das Organstreitverfahren der Antragstellerin ganz oder zu Teilen als unzulässig verworfen werden sollte, wird Verfassungsbeschwerde eingelegt durch die BeschwerdeführerIn zu 2) und 3), und zwar wie folgt:

2. des **Thomas Bennühr**

- Beschwerdeführer zu 2) -

3. der **Ulyana Avhustinova**

- Beschwerdeführerin zu 3) -

Verfahrensbevollmächtigte: **rechTEC Rechtsanwälte GbR**, RA Dr. Nadin und Tim Staupendahl, Flughafenstraße 12, 99092 Erfurt

Hiermit zeigen wir an, die BeschwerdeführerInnen 1) bis 3) zu vertreten. Die BeschwerdeführerInnen haben den Verfahrensbevollmächtigten jeweils gesonderte Vollmacht nach § 19 Abs. 4 BVerfGG erteilt (Anlage **VB 1**).

Namens und in Vollmacht der BeschwerdeführerIn 2) bis 3), *sowie hilfsweise für den Fall, dass das Organstreitverfahren der Antragstellerin unzulässig sein sollte auch namens und in Vollmacht der Beschwerdeführerin zu 1)*, erheben wir gegen das oben benannte Gesetz (Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz – GVBl. I/2019/ Nr.1) **Verfassungsbeschwerde** und beantragen,

**das durch den Brandenburgischen Landtag geänderte und am 12. Februar 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Gesetze verkündete Brandenburgische Landeswahlgesetz (Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz – GVBl. I/2019/ Nr.1) ist mit**

**Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 VerFBbg, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG und/oder**

**Art. 12 Abs. 2 VerFBbg, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG und/oder**

**Art. 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 VerFBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG und/oder**

**Art. 20 Abs. 1 VerFBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG und/oder**

**Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerFBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und/oder**

**Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VerFBbg bzw. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GG und/oder**

**Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG**

**unvereinbar und somit nichtig.**

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen

**das durch den Brandenburgischen Landtag geänderte und am 12. Februar 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Gesetze verkündete Brandenburgische Landeswahlgesetz (Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz – GVBl. I/2019/ Nr.1).**

Gerügt wird die Verletzung

1. des **Demokratieprinzips** (Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 VerfBbg, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG),
2. des Verbots der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts (**Differenzierungsverbot**, Art. 12 Abs. 2 VerfBbg, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG),
3. der **Parteienfreiheit** (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG)
4. der **Chancengleichheit der Parteien** (Art. 20 Abs. 1 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG)
5. der Wahlrechtsgrundsätze der **Freiheit und der Gleichheit der Wahl** (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG)
6. der **aktiven und passiven Wahlrechtsgleichheit** (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VerfBbg bzw. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GG)
7. des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf **geschlechtliche Identität** (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) , insbesondere derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

## A. EINLEITUNG

Die Piratenpartei Deutschland (nachfolgend „Piratenpartei“ genannt) mitsamt ihrer Untergliederungen bekennt sich uneingeschränkt zu dem unumstößlichen Grundsatz, dass ein jeder Mensch gleich an Rechten geboren wird. Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung oder Identität ist für die Piratenpartei hiermit unvereinbar.

Die Piratenpartei steht für eine zeitgemäße Geschlechterpolitik. Aus diesem Grund verfolgt die Piratenpartei seit jeher eine Politik, die die freie Selbstbestimmung von geschlechtlicher und sexueller Identität und Orientierung respektiert und fördert. Schon aus ihrem Grundsatzprogramm geht hervor, dass fremdbestimmte Zuordnungen zu einem Geschlecht oder zu Geschlechterrollen grundsätzlich abgelehnt werden. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechterrolle, der sexuellen Identität oder Orientierung ist Unrecht, weshalb die Piratenpartei auch die Erfassung des Merkmals „Geschlecht“ durch staatliche Behörden ablehnt. Die Piratenpartei selbst erhebt aus diesem Grundverständnis heraus nicht einmal das Geschlecht der eigenen Mitglieder (vgl. Grundsatzprogramm der Piratenpartei: [https://wiki.piratenpartei.de/Parteiprogramm#Geschlechter-\\_und\\_Familienpolitik](https://wiki.piratenpartei.de/Parteiprogramm#Geschlechter-_und_Familienpolitik)).

**Beweis:** Grundsatzprogramm der Piratenpartei Deutschland, als Anlage **VB 2**.

Die Piratenpartei setzt sich somit für die tatsächliche Gleichberechtigung von Menschen jeglichen Geschlechts ein. Das demokratische System ermöglicht und garantiert ein faires und gerechtes Miteinander sowie den Ausgleich der Interessen Einzelner innerhalb des Staates. Aus diesem Grund will die Piratenpartei die Mitbestimmungsmöglichkeiten des Einzelnen steigern und die gleichberechtigte Partizipation jedes einzelnen Bürgers am politischen und gesellschaftlichen Leben fördern. Jeder Mensch sollte - unabhängig von seinem Geschlecht - auf die Politik, von der er direkt betroffen ist, in gleicher Weise Einfluss nehmen können.

Das oben benannte Gesetz (Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz – GVBl. I/2019/ Nr.1) führt hingegen nicht zu der Gleichberechtigung aller Geschlechter, sondern verfolgt vielmehr das Ziel, die Zusammensetzung der Kandidatenlisten (und damit letztendlich des Parlaments selbst) hinsichtlich der Geschlechterverteilung derer der Gesamtbevölkerung anzunähern. Eine solche gesetzlich vorgeschriebene paritätische Besetzung von Wahllisten ausschließlich mit Frauen und Männern und fest zugeteilten Listenplätzen (Reißverschlussprinzip) ist jedoch nicht nur verfassungswidrig. Sie ist vielmehr auch ein Hindernis bei der Modernisierung des Wahlrechts hin zu einer wirklichen und demokratischen Entscheidungshoheit über die Zusammensetzung der Volksvertretung durch den Souverän.

Die Piratenpartei setzt sich deshalb dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger bei allen Wahlen mehr Möglichkeiten haben, um die Personen in die Parlamente zu wählen, welchen sie ihre Interessenvertretung am besten zutrauen. Für das 21. Jahrhundert braucht es ein zukunftsfähiges Wahlmodell auf allen politischen Ebenen, auch auf der Landesebene. Dafür braucht das Wahlrecht nicht neu erfunden werden:

Als verfassungsrechtlich unbedenkliche Alternative zu paritätisch besetzten Wahllisten könnten die Wählenden die Möglichkeit des „Panaschierens“ und „Kumulierens“ bei jeder Wahl, also auch auf Landes- und Bundesebene erhalten. Die Wählenden sollen Kandidaten verschiedener Parteien (Panaschieren) und zusätzlich gezielt einzelne Kandidaten (Kumulieren) wählen dürfen. Auf diese Weise würde dem Grundrecht der Gleichheit und Gleichberechtigung aller Geschlechter nicht nur Genüge getan. Nein, die Wählerinnen und Wähler entscheiden schlussendlich selber darüber, welche Personen sie mit ihrer Interessenvertretung im Parlament beauftragen möchten.

Dies bedeutet, dass die Frage, ob und wie viele Frauen, Männer und Diverse im Parlament vertreten sind, einzig und allein in der Verantwortung des gesamten Wahlvolkes, liegt. Dies wäre ein wahrer demokratischer Fortschritt, ohne Bevormundung durch die Gesetzgebung, ohne Beeinflussungsmöglichkeiten der Parteigremien über die Zusammensetzung des Parlaments.

Dies vorangestellt, wird gegen das durch den Brandenburgischen Landtag geänderte und am 12. Februar 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Gesetze verkündete Brandenburgische Landeswahlgesetz (Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz – GVBl. I/2019/ Nr.1) Verfassungsbeschwerde erhoben sowie gegen den Beschluss selbst ein Organstreitverfahren gegen den Brandenburgischen Landtag eingeleitet.

## **B. SACHVERHALT**

Das Parité-Gesetz verletzt die Beschwerdeführer in den oben benannten Grundrechten, wie sich aus dem folgenden Sachverhalt ergibt:

### **I. Die Antragstellerin und die BeschwerdeführerInnen**

Bei der Antragstellerin und der Beschwerdeführerin zu 1), der Piratenpartei Brandenburg handelt es sich um den brandenburgischen Landesverband der Piratenpartei Deutschland. Als Untergliederung der Piratenpartei Deutschland handelt es sich bei der Antragstellerin und der Beschwerdeführerin zu 1) somit um einen rechtlich selbstständigen, nicht eingetragenen Verein. Ihm kommt eine weitgehende Satzungsautonomie zu. Ebenso verfügt er über eigenständige Organe und ist somit nach § 3 S. 2 PartG aktiv- und passiv parteifähig.

**Beweis:** Ausdruck der Satzung der Antragstellerin und der Beschwerdeführerin zu 1), als Anlage **VB 3**.

Die Antragstellerin und der Beschwerdeführerin zu 1) zählt mit Stand vom 10.05.2019 insgesamt 438 Mitglieder.

**Beweis:** Ausdruck der Mitgliederstatistik, Stand 10.05.2019, von der Website unter der URL <http://finanzen.piratenpartei.de/statistik.php>, als Anlage **VB 4**.

Die Antragstellerin und der Beschwerdeführerin zu 1) beabsichtigt an der Wahl zum 7. Brandenburgische Landtag am 01. September 2019 teilzunehmen. Zu diesem Zweck stellte sie am 12. Januar 2019 in Potsdam ihre Landesliste für die bevorstehende Landtagswahlen auf.

**Beweis:** Protokoll der Aufstellungsversammlung der Antragstellerin und der Beschwerdeführerin zu 1) vom 12.01.2019, als Anlage **VB 5**.

Als Kandidaten gewählt wurden insgesamt acht Personen, von denen sich nach eigenen Angaben sechs dem männlichen Geschlecht und zwei dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. Beworben hatten sich für die Liste zur Landtagswahl jedoch insgesamt zwölf Personen, von denen sich nach eigenen Angaben zehn dem männlichen Geschlecht und zwei dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. Hätte auch bereits diese Landesliste paritätisch besetzt werden müssen, so hätten maximal fünf bewerbende Personen die Möglichkeit gehabt, für die Landtagswahl

zu kandidieren. Insgesamt sieben der insgesamt zwölf Personen, die sich nach eigenen Angaben dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen, wären von der Möglichkeit, zur Wahl zugelassen zu werden, gesetzlich ausgeschlossen gewesen. Die Landesliste der Antragstellerin und der Beschwerdeführerin zu 1) hätte nämlich dann mit Listenplatz 5 geendet, obwohl weitere Personen zur Wahl gestanden hätten und auch die erforderliche Mehrheit erhalten hätten.

Der Beschwerdeführer zu 2) ist deutscher Staatsangehöriger und im Bundesland Brandenburg wohnhaft. Er ist Mitglied der Antragstellerin und der Beschwerdeführerin zu 1). Er fühlt sich dem männlichen Geschlecht zugehörig und kandidierte bei der oben genannten Aufstellungsversammlung für Listenplatz 2, auf den er sodann auch gewählt wurde.

**Beweis:** wie vor.

Die Beschwerdeführerin zu 3) ist ebenfalls deutsche Staatsangehörige und im Bundesland Brandenburg wohnhaft. Sie fühlt sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig. Für die kommende Landtagswahl am 01.09.2019 kandidiert sie nicht. Allerdings beabsichtigt sie genau wie der Beschwerdeführer zu 2) an der darauffolgenden Wahl zum 8. Brandenburgische Landtag, zu welcher auch die Landesliste aller Voraussicht nach bei Inkrafttreten des Parité-Gesetzes paritätisch zu besetzen wäre, aktiv und passiv teilzunehmen.

## **II. Gegenstand des Organstreits und der Verfassungsbeschwerde**

Die Verfahren richtet sich gegen das Brandenburgische Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) in seiner zuletzt geänderten Form bzw. gegen den Beschluss der Antragsgegnerin des Organstreitverfahrens, durch welchen dieses Gesetz zustande gekommen ist:

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 6) geändert worden war, wurde am 31. Januar 2019 durch den Brandenburgischen Landtag, also der Antragsgegnerin des Organstreitverfahrens, geändert und am 12. Februar 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Gesetze verkündet (Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz – GVBl. I/2019/ Nr.1), und zwar wie folgt:



Am 21.02.2018 reichte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf „Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)“ - Drucksache 6/8210 - bei der Antragsgegnerin des Organstreitverfahrens ein.

**Beweis:** Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes)“, Drucksache 6/8210, als Anlage **VB 6**.

Der Antragsgegner des Organstreitverfahrens überwies diesen Gesetzentwurf sodann in seiner 58. Sitzung am 08.03.2018 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Inneres und Kommunales und zur Mitberatung an den Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Nach Abschluss der Anhörungen und Beratungen empfahl der Ausschuss für Inneres und Kommunales dem Antragsgegner die Annahme des Gesetzentwurfes der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 6/8210 in geänderter Fassung.

**Beweis:** Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Kommunales vom 29.01.2019, Drucksache 6/10466, als Anlage **VB 7**.

In seiner 72. Sitzung am 31.01.2019 stimmte der Antragsgegner des Organstreitverfahrens in 2. Lesung mehrheitlich für die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Inneres und Kommunales in der Drucksache 6/10466 „Inklusives Parité-Gesetz - Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes“, womit das Gesetz verabschiedet wurde.

**Beweis:** Plenarprotokoll der 72. Sitzung des Antragsgegners vom 31. Januar 2019 und 1. Februar 2019, als Anlage **VB 8**.

Die Gesetzänderung wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze am 12. Februar 2019 als „Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz“ verkündet.

**Beweis:** Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I – Gesetze vom 12. Februar 2019, GVBl. I/2019/ Nr.1, als Anlage **VB 9**.

Derzeit liegt der Anteil derjenigen Personen, welche sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, im Landtag des Bundeslands Brandenburg – also dem Antragsgegner des Organstreitverfahrens - bei 39,7 %.

Dieser Gesetzesänderung zufolge müssen die brandenburgischen Parteien zukünftig bei der Aufstellung ihrer Landeslisten zunächst ihre Wahllisten getrennt nach Männern und nach Frauen erstellen. Nachdem das Geschlecht des Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin ermittelt wurde, wird die finale Wahlliste abwechselnd mit Männern und Frauen verfasst. Diejenigen Personen, die sich weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen, müssen sich hingegen gegen ihre eigene Überzeugung bzw. Gefühlswelt entscheiden, entweder auf der Liste der Männer oder der Frauen zu kandidieren. Kann der Wechsel der Geschlechter mangels Kandidaten eines hierfür erforderlichen Geschlechts nicht mehr fortgeführt werden, ist die Landesliste zu schließen. Insoweit bleiben Personen eines Geschlechts unweigerlich von der Wahl auf die Landesliste der betreffenden Partei ausgeschlossen, wenn nicht gleich viele Personen des anderen Geschlechts ebenfalls noch zur Wahl stehen.

Damit wurde bundesweit das erste sogenannte Paritätsgesetz verabschiedet.

Wörtlich sieht das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes insbesondere folgende Gesetzesänderung vor:

***„Artikel 1 - Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes***

*1. § 25 wird wie folgt geändert:*

*a. Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:*

*„Frauen und Männer sollen gleichermaßen bei der Aufstellung der Landesliste berücksichtigt werden. Hierzu bestimmt die Landesversammlung*

- 1. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Frauen reservierten Listenplätze der Landesliste,*
- 2. die Liste der Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die für Männer reservierten Listenplätze der Landesliste und*
- 3. aus welcher der beiden Listen der erste Listenplatz der Landesliste besetzt wird.*

*Die geschlechterparitätische Landesliste wird abwechselnd unter Berücksichtigung der Entscheidung für den ersten Listenplatz und der von der Landesver-*

*sammlung bestimmten Reihenfolge aus den beiden Listen (Satz 3 Nummer 1 und 2) gebildet. Ist bei der geschlechterparitätischen Bildung der Landesliste nur eine der beiden in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen erschöpft, so kann auf der Landesliste nur noch eine weitere Person aus der anderen Liste benannt werden. Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, für welche der in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen sie sich um einen Listenplatz bewerben wollen. Die Sätze 3 bis 6 finden keine Anwendung auf Parteien, politischen Vereinigungen oder Listenvereinigungen, die satzungsgemäß nur ein Geschlecht aufnehmen und vertreten wollen.“*

*b. Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:*

*“Eine Abweichung von den Vorgaben des Absatzes 3 ist unzulässig.“*

*2. Dem § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:*

*“Bei Verstößen gegen § 25 Absatz 3 Satz 4 und 5 wird die Landesliste mit der Maßgabe neugebildet, dass alle verbliebenen Bewerbenden in der Landesliste aufzunehmen sind; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Neubildung der Landesliste zur Folge hat, dass die letzten Listenplätze nicht geschlechterparitätisch besetzt sind.“*

### **Artikel 2 - Inkrafttreten**

*Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 2020 in Kraft.“*

**Beweis:** wie vor.

Gegen diese Gesetzesänderungen wenden sich die Antragsstellerin mit dem Organstreitverfahren sowie die BeschwerdeführerInnen mit der Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht Brandenburg.

## C. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Das Organstreitverfahren und die Verfassungsbeschwerde sind zulässig, annahmefähig und insgesamt begründet.

### **I. Zulässigkeit des Organstreitverfahrens**

Das Organstreitverfahren ist zulässig, da die Voraussetzungen der Art. 6, Art. 113 Nr. 1 VerfBbg und der §§ 12 Abs. 1, 35 ff. VerfGGBbg vorliegen.

#### **1. Verfahrensbeteiligte**

Antragsteller und Antragsgegner können gem. Art. 35 VerfGGBbg nur die in § 12 Nr. 1 VerfGGBbg genannten Beteiligten sein. Hiernach können an einem solchen Streit Oberste Landesorgane oder andere Beteiligte, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigenen Rechten ausgestattet sind beteiligt sein.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine politische Partei, die regelmäßig an Bundestags- und Landtagswahlen teilnimmt. Als solche ist sie im Organstreit parteifähig, soweit sie eine Verletzung ihres Rechts auf gleichberechtigte Teilnahme am politischen Wettbewerb geltend macht und sich damit auf ihren besonderen, in Art. 21 GG umschriebenen verfassungsrechtlichen Status beruft (vgl. BVerfGE 4, 27 <30 f.>; 11, 239 <241 f.>; 14, 121 <129>; 20, 18 <22 f.>; 24, 260 <263>; 24, 300 <329>; 44, 125 <136 f.>; 60, 53 <61>; 73, 40 <65>; stRspr). Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg hat dementsprechend mit Entscheidung vom 21.12.2006, Aktenzeichen 20/06 (vgl. <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KVRE371880703&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10>) wörtlich wie folgt zur Parteifähigkeit einer politischen Partei im Organstreitverfahren wie folgt ausgeführt:

*„1. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können politische Parteien eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung des ihnen verliehenen verfassungsrechtlichen Status durch ein Verfassungsorgan nur im Wege der Organstreitigkeit als „andere Beteiligte“ (§§ 35, 12 Nr. 1 VerfGGBbg) geltend machen (BVerfGE [Plenum] 4, 27, 31; s. a. BVerfGE 6, 367, 372; 11, 239, 241; 66, 107, 115; 73, 1, 29; 82, 322, 335; 84, 290, 298; 85, 264, 284). Der Verfassungsrechtliche Status einer Partei - wie er in Art. 21 GG verankert ist und auch durch Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 LV beschrieben wird - umfaßt neben dem Recht auf Gründung und Betätigung auch das Recht*

*auf Chancengleichheit, welches zwar keine Gleichheit im streng formalen Sinne gebietet, vom Gesetzgeber aber verlangt, daß er „die vorgefundene Wettbewerbslage nicht verfälschen darf“ (BVerfGE 85, 264, 297; 104, 287, 300; 111, 382, 398). Demgegenüber sind politische Parteien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (nur) dann zur Verfassungsbeschwerde befugt, wenn sie in ihrem Recht auf Gleichbehandlung nicht durch ein Verfassungsorgan, sondern durch ein Verwaltungsorgan im funktionellen Sinne beeinträchtigt werden (BVerfG 14, 121, 129; 67, 149, 151; 85, 264, 284).*

*Das Landesverfassungsgericht schließt sich dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an (ebenso LVerfG M-V, Urteil vom 14. Dezember 2000 – LVerfG 4/99 -, LVerfGE 11, 306, 310 f.). Danach bleibt für die von der Beschwerdeführerin zu 2. erhobene Verfassungsbeschwerde kein Raum. Denn mit den von ihr als verletzt gerügten Rechten aus „Art. 20 Abs. 1 (Parteienfreiheit)“, „Art. 12 Abs. 1 und 2 (Gleichheitssatz, Diskriminierungsverbot)“, „Art. 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 (Recht der Parteien auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb, Gleichbehandlung)“ sowie „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 (Meinungsfreiheit)“ der Landesverfassung beruft sie sich im Kern auf eine Verletzung ihres - durch Art. 21 Abs. 1 GG sowie Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 LV – g wahrleisteten verfassungsrechtlichen Status als politische Partei durch ein Verfassungsorgan. Das Landesverfassungsgericht folgt auch hier der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Art. 21 GG als ungeschriebener Bestandteil der jeweiligen Landesverfassung gilt (BVerfGE 1, 208, 227; 4, 375, 378; 6, 367, 375; 23, 33, 39; 60, 53, 62; 66, 107, 114) und deshalb die Parteien als Beteiligte von Organstreitverfahren anzuerkennen sind, sofern das Recht der Partei in Frage steht, an der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken (so bereits Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 16. März 1995 - VfGBbg 4/95 EA -, LVerfGE 3, 135, 139; VerfGH NW, DVBl. 1999, 1271, 1271).*

*Zum verfassungsrechtlichen Status einer politischen Partei gehören gleiche Wettbewerbschancen auf allen Ebenen. Soweit sich eine politische Partei durch das Verhalten eines Verfassungsorgans in diesem Status beeinträchtigt sieht, kämpft sie auch insoweit um ihr Recht auf Teilhabe am Verfassungsleben (LVerfG M-V, Urteil vom 14. Dezember 2000 - LVerfG 4/99 -, LVerfGE 11, 306, 310 f.). In eben diesem Status sieht sich die Beschwerdeführerin zu 2. verletzt, wenn sie rügt, in ihren Möglichkeiten, an der politischen Willensbildung im Land Brandenburg ebenso wie die anderen im Landtag Brandenburg vertretenen Parteien mitwirken zu können, durch das Haushaltsgesetz 2005/2006 - bzw. die am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Verfassungsorgane - beeinträchtigt worden zu sein. Die Verletzung dieses Status durch ein Verfassungsorgan kann die Beschwerdeführerin zu 2. jedoch nur im Wege des Organstreits geltend machen.“*

Insoweit ist nach Auffassung des Landesverfassungsgerichts die Antragstellerin als Beteiligte eines Organstreits zuzulassen. Die Beteiligtenfähigkeit der Antragsgegners hingegen ergibt sich unproblematisch aus der Tatsache, dass er als Legislativorgan Oberstes Landesorgan im Sinne des Art. 35 VerfGGBbg.

## **2. Antragsbefugnis**

Nach Art. 36 Abs. 1 VerfGGBbg ist der Antrag zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Parteien können im Organstreitverfahren die Rechte geltend machen, die sich aus ihrem besonderen verfassungsrechtlichen Status ergeben (vgl. BVerfGE 84, 290 <299>).

Die Antragstellerin ist demnach antragsbefugt, da nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass sie durch die vom Antragsgegner beschlossene Gesetzesänderung in ihren durch die Verfassung garantierten Rechten der Parteienfreiheit (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG), der Chancengleichheit der Parteien (Art. 20 Abs. 1 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG) und der Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) verletzt worden ist.

## **3. Rechtsschutzbedürfnis**

Das auch im Organstreit erforderliche Rechtsschutzbedürfnis liegt vor. Das streitgegenständliche Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes soll am 30.06.2020 in Kraft treten, so dass wahrscheinlich ist, dass die Antragstellerin bei einer Teilnahme zur Wahl zum 8. Brandenburgischen Landtag ihre Landesliste paritätisch besetzen müsste.

## **4. Frist**

Nach Art. 36 Abs. 3 VerfGGBbg muss der Antrag binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekanntgeworden ist, gestellt werden. Da der Beschluss des Antragsgegners, durch welchen das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz zustande gekommen ist, in der 72. Plenarsitzung der 6. Wahlperiode am 31.01.2019 gefasst wurde, ist diese Frist gewahrt.

## II. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, da die Voraussetzungen der Art. 6 Abs. 2, Art. 113 Nr. 4 VerFBbg und der §§ 12 Abs. 4, 45 ff. VerfGGBbg vorliegen.

### 1. Tauglicher Beschwerdegegenstand

Das am 31. Januar 2019 durch den Brandenburgischen Landtag geändert und am 12. Februar 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Gesetze verkündet (Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz – GVBl. I/2019/ Nr.1) ist als Akt öffentlicher Gewalt i.S.d. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 VerFBbg, § 45 Abs. 1 VerfGGBbg tauglicher Beschwerdegegenstand im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde.

### 2. Beschwerdefähigkeit

Die BeschwerdeführerInnen sind allesamt auch beschwerdefähig. Beschwerdefähig ist, wer Träger von Grundrechten sein kann („jedermann“, § 45 Abs. 1 VerfGGBbg). Die Beschwerdefähigkeit des Beschwerdeführers zu 2) und der Beschwerdeführerin zu 3) sind als natürliche Personen, welche das aktive und passive Wahlrecht besitzen, unproblematisch gegeben.

Die Beschwerdeführerin zu 1) ist nach Programm, Satzung und Auftreten in der Öffentlichkeit unzweifelhaft eine politische Partei und zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde befugt. Ob Art. 5 Abs. 3 VerFBbg (Art. 19 Abs. 3 GG) auch auf politische Parteien anwendbar ist, kann dahin stehen. Hiernach gelten die Grundrechte auch für juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind. Letztendlich kommt es auf diese Frage jedoch nicht an.

Sofern nämlich die Beschwerdeführerin zu 1) bzw. die Antragstellerin in dem Organstreitverfahren nicht beteiligungsfähig sein sollte, wäre sie zumindest auf die Verfassungsbeschwerde begrenzt. Relevant ist, ob die Partei lediglich ihr Recht auf Teilhabe am Verfassungsleben geltend macht oder ob sie die Verletzung von Rechtspositionen rügt, die von ihrem Status unabhängig sind und jedermann zustehen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 01.08.1953 - 1 BvR 281/53 (vgl. **BVerfGE 3, 19** - „**Unterschriftenquorum**“) bereits entschieden, dass politische Parteien die Möglichkeit haben, das Recht auf gleiche Chancen bei Zulassung zur Wahl im Wege der Verfassungsbeschwerde zu verfolgen. Demnach kann eine politische Partei allgemein Träger von Grundrechten sein.

Wörtlich führte das Bundesverfassungsgericht hierzu aus:

*„Wenn Art. 38 GG den Grundsatz der "gleichen Wahl" normiert, so will er damit nicht nur den individuellen Wählern gleiche Behandlung zusichern, sondern auch den politischen Parteien selbst in allen Phasen der Wahl das Recht auf gleiche Chancen geben (so im Ergebnis auch die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 1950 – VGHE NF Bd. 3 Teil II S. 115 [124 f.> –). Damit aber muß den politischen Parteien auch die Möglichkeit gegeben sein, dieses Recht in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren zu verfolgen. Eine Möglichkeit hierzu bietet die Verfassungsbeschwerde, da Art. 38 GG in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannt ist. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde wird hier nicht dadurch ausgeschlossen, daß politische Parteien nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. April 1952 – 2 BvH 1/52 – (BVerfGE 1, 208 <223 ff.>) in Verfassungsstreitigkeiten parteifähig sein können. In dieser Entscheidung ist nur ausgesprochen, daß über eine von einer politischen Partei erhobene Verfassungsbeschwerde nicht entschieden werden kann, wenn die Partei dasselbe Ziel zugleich als Antragstellerin in einem Verfassungsstreit verfolgt. Die Entscheidung stellt also nicht ein allgemeines Prinzip der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde in dem Sinne auf, daß schon die Möglichkeit, einen Verfassungsstreit anhängig zu machen, die Verfassungsbeschwerde ausschliesse.“*

Zusätzlich bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass das Bundesverfassungsgericht seinerzeit zusätzlich betonte, dass die betroffene politische Partei gar keinen Verfassungs- bzw. Organstreit hätte anhängig machen können. Die damalige Beschwerdeführerin ist nämlich nicht durch die Erringung von Mandaten im inneren Raum des Verfassungslebens beteiligt gewesen, sondern bewarb sich seinerzeit erst um den Zutritt zu diesem inneren Bereich. Insoweit musste sie sogar zur Durchführung ihrer Rechte auf Teilhabe die Verfassungsbeschwerde erheben, da ein Organstreit nicht möglich gewesen ist. Genauso wie die damalige Beschwerdeführerin ist auch die hiesige Beschwerdeführerin zu 1), die Piratenpartei Brandenburg, im Land Brandenburg nicht am Verfassungsleben beteiligt, da sie auf Landesebene noch kein politische Mandat errungen hat, so dass ihr die Verfassungsbeschwerde erst recht offen steht bzw. offen stehen muss.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen Bestimmungen des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes. Dies ist unbedenklich zulässig; die angegriffenen Vorschriften erfordern zu ihrem Wirksamwerden keine Vollziehungsakte der Verwaltung. Alle BeschwerdeführerInnen sind daher durch diese Bestimmungen im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unmittelbar betroffen (vgl. BVerfGE 1, 97 <101 ff.>; 1, 208 <237>). Die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte, deren Verletzung gerügt wird – namentlich



die Verletzung des Demokratieprinzips (Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 VerfBbg, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG), des Verbots der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts (Differenzierungsverbot, Art. 12 Abs. 2 VerfBbg, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG), der Parteienfreiheit (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG), der aktiven und passiven Wahlrechtsgleichheit (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VerfBbg bzw. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GG), der Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) sind ihrem Wesen nach nicht nur auf natürliche Personen, sondern auch auf politische Parteien anwendbar, so dass auch die Beschwerdefähigkeit hinsichtlich der Beschwerdeführerin zu 1) gegeben ist.

### **3. Beschwerdebefugnis**

Die BeschwerdeführerInnen werden durch das angegriffene Gesetz in ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten (Art. 2 Abs. 1, 2, Art. 12 Abs. 2, 3, Art. 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3, Art. 22 Abs. 1 Satz 1, Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg; Art. 3 Abs. 2, 3 Satz 1, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2, Art. 21 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 38 Abs. 2 GG) verletzt. Das angegriffene Gesetz greift in unverhältnismäßiger Weise in die verfassungsrechtlich garantierte Rechte der politischen Parteien und ihrer Mitglieder sowie sonstiger natürlicher Personen mit aktivem und passivem Wahlrecht ein.

Die BeschwerdeführerInnen sind auch allesamt selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die Gesetzesänderung betroffen. Die Beschwerdeführerin zu 1), die Piratenpartei Brandenburg, wird als politische Partei durch den unverhältnismäßigen Eingriff in die angeführten Grundrechte durch das Gesetz in eigenen Grundrechten verletzt. Darüber hinaus beabsichtigen der Beschwerdeführer zu 2) und die Beschwerdeführerin zu 3) jeweils an den darauffolgenden Wahlen zum 8. Brandenburgische Landtag, aus welche die angegriffene Gesetzesänderung höchstwahrscheinlich anzuwenden wäre, zu kandidieren. Demnach sind alle BeschwerdeführerInnen unmittelbar durch die Gesetzesänderung betroffen.

### **4. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität**

Der Rechtsweg ist gem. § 45 Abs. 2 VerfGGBbg erschöpft, da die Gesetzesänderung mit keinem weiteren bzw. anderen Rechtsmittel angreifbar ist. Auch das allgemeine Subsidiaritätserfordernis ist gewahrt, da keine anderen rechtlichen oder tatsächlichen Möglichkeiten bestehen, die gerügten Grundrechtsverletzungen zu beseitigen.

## 5. Frist

Die Beschwerde wurde fristgerecht gem. § 47 Abs. 3 VerfGGBbg erhoben, da sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine Rechtsvorschrift, gegen den ein Rechtsweg nicht offen steht, richtet. Insoweit kann die Verfassungsbeschwerde binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Rechtsvorschrift oder dem Erlass des Hoheitsaktes erhoben werden.

### III. Annahmefähigkeit der Verfassungsbeschwerde

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist annahmefähig i.S.v. § 45 Abs. 1 VerfGGBbg i. V. m. § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG. Eine Verfassungsbeschwerde ist demnach zur Entscheidung anzunehmen, wenn durch die öffentliche Gewalt des Landes Brandenburg ein oder mehrere verfassungsrechtlich geschützte Grundrechte verletzt werden und soweit nicht in derselben Sache Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird.

Die Verfassungsbeschwerde ist ebenfalls annahmefähig, soweit ihr **grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung** i. S. v. § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG zukommt. Das ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG v. 08.02.1994 - 1 BvR 1693/92, BVerfGE 90, 22, 24 f.) dann der Fall,

*„wenn die Verfassungsbeschwerde eine verfassungsrechtliche Frage aufwirft, die sich nicht ohne weiteres aus dem Grundgesetz beantworten läßt und noch nicht durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung geklärt oder die durch veränderte Verhältnisse erneut klärungsbedürftig geworden ist. Über die Beantwortung der verfassungsrechtlichen Frage müssen also ernsthafte Zweifel bestehen. Anhaltspunkt für eine grundsätzliche Bedeutung in diesem Sinne kann sein, daß die Frage in der Fachliteratur kontrovers diskutiert oder in der Rechtsprechung der Fachgerichte unterschiedlich beantwortet wird. An ihrer Klärung muß zudem ein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse bestehen. Das kann etwa der Fall sein, wenn sie für eine nicht unerhebliche Anzahl von Streitigkeiten bedeutsam ist oder ein Problem von einigem Gewicht betrifft, das in künftigen Fällen erneut Bedeutung erlangen kann.“*

Am Maßstab dieser Kriterien ist die Annahme der Verfassungsbeschwerde im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen angezeigt:

## 1. Grundsatzannahme

a) Die Frage der Zulässigkeit von starren Quotenregelungen in Wahlverfahren wurde schon im **Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission** vom 5. November 1993 (vgl. Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/6000 vom 05.11.1993, Seite 49 f.) behandelt. Das mit der Fragestellung seinerzeit befasste Gremium stellte im 3. Kapitel – Grundrechte – fest, dass durch die dem Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG angefügte Bestimmung

*„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“*

wörtlich *„ein Staatsziel normiert wird, durch das die zuständigen staatlichen Organe angehalten werden, Maßnahmen zur Erreichung der tatsächlichen Gleichberechtigung zu ergreifen.“* Es stellte jedoch übereinstimmend ebenfalls fest, *„dass diese Bestimmung eine Frauenförderung in Gestalt sogenannter starrer Quoten nicht gestattet.“*

**Beweis:** Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, Drucksache 12/6000 vom 05. November 1993, als Anlage **VB 10**.

b) Der **Wissenschaftliche Dienst des Bundestages** beschäftigt sich mehrfach mit dem Thema der Geschlechterparität in Parlamenten, nämlich zum einen in seiner Ausarbeitung WD 3 – 008/08 vom 29. Januar 2008 mit dem Thema der *„Möglichkeiten einer paritätischen Besetzung des Bundestages mit beiden Geschlechtern“* (Anlage 2), und zum anderen in seiner Ausarbeitung WD 3 – 2000-291/14 vom 18. Dezember 2014 zum Thema der *„Geschlechterparität bei Wahlen nach französischem Vorbild“*.

**Beweis:** 1. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 008/08 vom 29.01.2008 *„Möglichkeiten einer paritätischen Besetzung des Bundestages mit beiden Geschlechtern“*, als Anlage **VB 11**.  
2. Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Ausarbeitung *WD 3 – 2000-291/14 vom 18.12.2014 zum Thema der „Geschlechterparität bei Wahlen nach französischem Vorbild“*, als Anlage **VB 12**.

In beiden Ausarbeitungen wurden bereits erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die paritätische Besetzung von Parlamenten geäußert.

c) Der **Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin** behandelte das Thema in seinem „*Gutachten zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer gesetzlichen Regelung über den Frauenanteil im Abgeordnetenhaus von Berlin und in den Bezirksverordnetenversammlungen*“ vom 27. Juni 2018.

**Beweis:** Wissenschaftliche Parlamentsdienst des Abgeordnetenhauses von Berlin, „*Gutachten zu den verfassungsrechtlichen Grenzen einer gesetzlichen Regelung über den Frauenanteil im Abgeordnetenhaus von Berlin und in den Bezirksverordnetenversammlungen*“ vom 27.06.2018, als Anlage **VB 13**.

d) Die **Landesregierung Brandenburg** berichtete zu dem Thema in der Landtagsdrucksache 6/9699 „*Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht*“ am 10. Oktober 2018 dem Landtag Brandenburg.

**Beweis:** Landesregierung Brandenburg, Landtagsdrucksache 6/9699, „*Geschlechterparitätische Regelungen im Landtags- und Kommunalwahlrecht*“ vom 10.10.2018, als Anlage **VB 14**.

e) Der **Parlamentarische Beratungsdienst des Landtages Brandenburg** befasste sich am 18. Oktober 2018 in seiner Ausarbeitung ebenfalls mit dem Thema „*Geschlechterparität bei Landtagswahlen*“.

**Beweis:** Parlamentarische Beratungsdienst des Landtages Brandenburg, Ausarbeitung „*Geschlechterparität bei Landtagswahlen*“ vom 18.10.2018, als Anlage **VB 15**.

Auch in der weitergehenden Fachliteratur wird das Thema kontrovers behandelt. Rechtsprechung des VerfGBbg und des BVerfG, anhand der die aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen konkret geklärt werden können, sind nicht bekannt.

Die Frage der Verfassungskonformität oder Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Vorschrift ist daher als eine verfassungsrechtliche Frage von grundsätzlicher Bedeutung klärungsbedürftig. Auch sind die gerügten Grundrechtseingriffe für die BeschwerdeführerInnen, insbesondere der Piratenpartei Brandenburg und ihren Mitgliedern, besonders belastend. Deren Grundrechte und die grundrechtsgleichen Rechte werden wegen unverhältnismäßigen Verstößen gegen das Demokratieprinzip, das Verbots der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts, der Parteienfrei-

heit, der aktiven und passiven Wahlrechtsgleichheit und der Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl in besonders schwerem Maße eingeschränkt.

## 2. Durchsetzungsannahme

Überdies ist eine Annahme der Verfassungsbeschwerde auch zur Durchsetzung der als verletzt bezeichneten Verfassungsrechte der BeschwerdeführerInnen geboten, § 45 Abs. 1 VerfGG Bbg i.V.m § 93a Abs. 2 lit. B BVerfGG. Das ist der Fall,

*„wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten besonderes Gewicht hat oder den Bf. in existentieller Weise betrifft. Besonders gewichtig ist eine Grundrechtsverletzung, die auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Eine geltend gemachte Verletzung hat ferner dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer groben Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze kraß verletzt. Eine existentielle Betroffenheit des Bf. kann sich vor allem aus dem Gegenstand der angegriffenen Entscheidung oder seiner aus ihr folgenden Belastung ergeben.“ (vgl. BVerfG v. 08.02.1994 - 1 BvR 1693/92, BVerfGE 90, 22, 25 f.)*

Auch diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Wie noch im Rahmen der Begründetheit ausführlich dargelegt werden wird, bringen die angegriffenen Entscheidungen eine schwerwiegende Verletzung von Grundrechten der BeschwerdeführerInnen mit sich. Insbesondere die Parteienfreiheit wird durch die Entscheidungen nachhaltig gestört. Gesetzliche Parité-Regelungen, die die Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern zur Aufstellung und Einreichung von geschlechterparitätischen Wahlvorschlägen zwingen sollen, berühren insbesondere

- das in Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 VerfBbg und Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG normierte Demokratieprinzip
- das in Art. 12 Abs. 2, 3 VerfBbg und Art. 3 Abs. 2, 3 GG normierte Differenzierungsverbot
- die in Art. 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 VerfBbg und Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleistete Parteienfreiheit,

- die in Art. 20 Abs. 1 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG) garantierte Chancengleichheit der Parteien,
- die in Artikel 22 Absatz 3 Satz 1 VerfBbg und Artikel 38 Absatz 1 GG normierten Wahlgrundsätze der Freiheit, Gleichheit und Allgemeinheit der Wahl,
- das durch Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VerfBbg und Art. 38 Abs. 2 GG garantierte aktive und passive Wahlrecht
- die Wählbarkeit von Menschen des sogenannten dritten Geschlechts.

#### **IV. Begründetheit**

##### **des Organstreitverfahrens und der Verfassungsbeschwerde**

Das Organstreitverfahren und die Verfassungsbeschwerde sind begründet, da die Gesetzesänderungen bzw. dessen Beschluss durch den Antragsgegner des Organstreitverfahrens - den Landtag Brandenburg - die Antragstellerin und die BeschwerdeführerInnen, insbesondere die Piratenpartei Brandenburg und ihre Mitglieder, in ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten verletzen und damit gegen spezifisches Verfassungsrecht verstoßen:

So verletzt der Beschluss des Antragsgegners des Organstreitverfahrens in der 72. Plenarsitzung der 6. Wahlperiode am 31.01.2019, mit welchem er den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.02.2018 Inklusives Parité-Gesetz - (Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes) (Drucksache 6/8210) in Fassung der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Kommunales vom 29.01.2019 (Drucksache 6/10466) angenommen hat, die Antragstellerin des Organstreitverfahrens in ihren durch die Verfassung garantierten Rechten der Parteienfreiheit (Art. 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG, der Chancengleichheit der Parteien (Art. 20 Abs. 1 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG) sowie der Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG).

Das aufgrund dieses Gesetzesbeschlusses zustande gekommene und am 12. Februar 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Gesetze verkündete Brandenburgische Landeswahlgesetz (Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlge-

setzes - Parité-Gesetz – GVBl. I/2019/ Nr.1) verletzt darüber hinaus die BeschwerdeführerInnen (die Beschwerdeführerin zu 1) insoweit, als dass sie nicht bereits im Organstreitverfahren in zulässiger Weise ihr zustehende Rechte gerügt hat) der Verfassungsbeschwerde in folgenden Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten:

1. des **Demokratieprinzips** (Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 VerfBbg, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG),
2. des Verbots der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts (**Differenzierungsverbot**, Art. 12 Abs. 2 VerfBbg, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG),
3. der **Parteienfreiheit** (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG)
4. der **Chancengleichheit der Parteien** (Art. 20 Abs. 1 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG)
5. der Wahlrechtsgrundsätze der **Freiheit und der Gleichheit der Wahl** (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG)
6. der **aktiven und passiven Wahlrechtsgleichheit** (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VerfBbg bzw. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GG)
7. des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf **geschlechtliche Identität** (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) , insbesondere derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

Im Einzelnen:

## 1. Verstoß gegen das Demokratieprinzip

(Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 VerFBbg, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG)

Das Demokratieprinzip ist in Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 VerFBbg, auf Ebene des Grundgesetzes in Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG, festgeschrieben und über das Homogenitätsgebot des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG für die Länder verpflichtend. Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den im Grundgesetz normierten Grundsätzen des Demokratieprinzips entsprechen.

Durch den Ansatz der geschlechtsbezogenen Repräsentation wird das in Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG verankerte Demokratieprinzip jedoch in seinen Grundfesten verletzt. Denn *„das Grundgesetz behandelt das Volk gem. Art. 20 Abs. 2 als eine einheitliche Gruppe von freien und gleichen Bürgern, die sich ihre Abgeordneten durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen wählt“* (vgl. Polzin, Monika: Parité-Gesetz in Brandenburg – Kein Sieg für die Demokratie, *VerfBlog*, 2019/2/08, <https://verfassungsblog.de/parite-gesetz-in-brandenburgkein-sieg-fuer-die-demokratie/>).

Aus dem Demokratieprinzip lässt sich gerade *„kein Recht einzelner Bevölkerungsgruppen ableiten, proportional mit Mandatsträgern in der Volksvertretung ‘gespiegelt’ zu werden, im Gegenteil: Das Parlament hat nicht ein möglichst genaues Spiegelbild der Zusammensetzung der (wahlberechtigten) Bevölkerung zu sein, sondern besteht aus frei gewählten und mit freiem Mandat ausgestatteten Volksvertretern. Der Landtag empfängt seine Legitimation durch die Gesamtheit der Bürger als Staatsvolk“* (vgl. Parlamentarischer Beratungsdienst des Landtages Brandenburg – Geschlechterparität bei Landtagswahlen – Dr. Steffen Johann Iwers, Dr. Julia Platter vom 18. Oktober 2018).

Auch der BayVerfGH hat sich in seiner Entscheidung vom 26. März 2018 mit der Frage der geschlechterparitätischen Besetzung des Landtags beschäftigt. Er kam zu folgendem Ergebnis:

*„Demokratie meint Herrschaftsausübung durch das Volk selbst oder durch von ihm legitimierte Organe. Der Landtag als Volksvertretung und Organ der Gesetzgebung (...) bedarf einer Legitimation, die sich – als eine demokratische – auf die Gesamtheit der Bürger als Staatsvolk zurückführen lässt (...). Diese Legitimation ist im Hinblick auf die Abgeordneten dadurch gewährleistet, dass diese unmittelbar durch die Gesamtheit der Staatsbürger, das (wahlberechtigte) Volk, Frauen wie Männer gleichermaßen, in Wahlen bestimmt werden, die den Wahlrechtsgrundsätzen und verfassungsrechtlichen Garantien des Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BV (bzw. der Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) unterliegen. (...)*



*Ein Anspruch auf geschlechterproportionale Besetzung des Landtags oder kommunaler Vertretungskörperschaften und entsprechend von Kandidatenlisten lässt sich dem Demokratieprinzip (Art. 2, 4 und 5 BV) nicht entnehmen; das Parlament muss kein möglichst genaues Spiegelbild der Bevölkerung darstellen. (...)*

*Mit diesem verfassungsrechtlichen Verständnis demokratischer Legitimation durch freie und gleiche Wahlen sowie einer Repräsentation durch frei gewählte und mit freiem Mandat ausgestattete Volksvertreter lässt sich die in der Popularklage vertretene Auffassung, dass echte demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Staatsgewalt eine paritätische Repräsentanz des Volkes und eine `Spiegelung` der weiblichen Wahlbevölkerung in Parlament und Parlamentsarbeit erfordere, nicht in Einklang bringen; sie steht sogar in einem gewissen Gegensatz dazu“ ...“ (vgl. **BayVerfGH, Entscheidung vom 26. März 2018, Az. Vf. 15-VII-16, juris, Rn. 111, 114**).*

Das einzelne Bevölkerungsgruppen, seien es nun Frauen oder Männer, Junge oder Alte, Arme oder Reiche entsprechend ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung als solche im Parlament vertreten und repräsentiert werden müssen, lässt sich aus dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes nicht ableiten. Diese Annahme läuft ihm zuwider.

Die Bevor- oder Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen durch starre Quotierungsregelungen wie es § 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) ab dem 30. Juni 2020 vorgesehen ist, führt zu einer Aushöhlung des Demokratieprinzips und verstößt damit unverhältnismäßig gegen Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 VerfBbg und Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG.

## **2. Verstoß gegen das Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts**

### **a) Verstoß gegen das Differenzierungsverbot**

**(Art. 12 Abs. 2 VerfBbg, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG)**

§ 25 Abs. 3 Satz 6 BbgLWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (GVBl. I, Nr. 1) bestimmt nunmehr, dass

*„Personen, die entsprechend § 22 Absatz 3 und § 45b Absatz 1 Personenstandsgesetz weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, können frei entscheiden, für welche der in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Listen sie sich um einen Listenplatz bewerben wollen.“*

Die Benachteiligung oder Bevorzugung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität wird durch Art. 12 Abs. 2 VerFBbg und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG ausgeschlossen.

Auch steht dieses verfassungsnormierten „*Differenzierungsverbote ... nicht im Verhältnis der Spezialität zu den Wahlrechtsgrundsätzen, hier insbesondere dem der Gleichheit der Wahl. Das heißt, sie treten nicht hinter diese zurück*“ (vgl. Plwers, S. J., & Platter, J. (2018). *Geschlechterparität bei Landtagswahlen*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/48). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-60612-9>; m. w. N.).

In seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 zum Schutz der geschlechtlichen Identität führt der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes explizit aus, dass die prinzipielle Benennung des Geschlechts als entweder männlich oder weiblich gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und gegen das Differenzierungsverbot nach dem Geschlecht in Bezug auf Personen, die sich keinem dieser beiden Geschlechter zuordnen, verstößt (vgl. **BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16**). Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu wörtlich aus:

*„Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt danach auch die geschlechtliche Identität (vgl. BVerfGE 115, 1 <14 ff.>; 116, 243 <259 ff.>; 121, 175 <190 ff.>; 128, 109 <123 ff.>), die regelmäßig ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Der Zuordnung zu einem Geschlecht kommt für die individuelle Identität unter den gegebenen Bedingungen herausragende Bedeutung zu; sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung. Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen werden oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden.*

*Geschützt ist auch die geschlechtliche Identität jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind. Diese Personen könnten ihre Persönlichkeit möglicherweise ungehinderter entfalten, wenn der geschlechtlichen Zuordnung generell geringere Bedeutung zukäme. Doch ist unter den gegebenen Bedingungen die geschlechtliche Zuordnung ein besonders relevanter Aspekt der fremden*

*Wahrnehmung wie auch des eigenen Verständnisses der Persönlichkeit. Auch die beschwerdeführende Person betont die praktische Bedeutung der geschlechtlichen Zuordnung und macht geltend, dass die geschlechtliche Identität unter diesen Umständen konstitutiver Bestandteil ihrer Persönlichkeit sei.“*

Dementsprechend hat der Schutz der geschlechtlichen Identität einer Person Verfassungsrang. Die zitierte Entscheidung des BVerfG befasste sich insbesondere mit dem Aspekt, ob eine Person dazu verpflichtet werden kann (nach Personenstandsgesetz- PStG), sich für ein Geschlecht zu entscheiden, wenn sie sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlt. Das BVerfG entschied eindeutig dagegen (BVerfG, a. a. O.):

*„Die mittelbar angegriffenen Regelungen greifen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der geschlechtlichen Identität ein. Das Personenstandsrecht zwingt dazu, das Geschlecht zu registrieren, ermöglicht der beschwerdeführenden Person, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich selbst dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnet, aber keinen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag, der ihrer Geschlechtsidentität entspreche (vgl. zum Eingriffscharakter bereits BVerfGE 49, 286 <298>; 60, 123 <132 ff.>; 116, 243 <259 ff.>; 121, 175 <190 ff.>; 128, 109 <124>).*

*(...)*

*Die beschwerdeführende Person wäre nicht nur durch die fehlerhafte Zuordnung als Frau, sondern im Rahmen der derzeitigen Rechtslage auch durch die Wahl der gesetzlichen Variante „fehlende Angabe“ (§ 22 Abs. 3 PStG) in ihrer geschlechtlichen Identität beeinträchtigt. Durch den offenen Geschlechtseintrag würde nicht abgebildet, dass sie sich zwar nicht als Mann oder als Frau, aber auch nicht als geschlechtslos begreift, und nach eigenem Empfinden ein Geschlecht jenseits von männlich oder weiblich hat. Die „fehlende Angabe“ belässt es bei dem allein binären Grundmuster der Geschlechtszugehörigkeit und ruft den Eindruck hervor, dass die rechtliche Anerkennung einer weiteren Geschlechtsidentität nicht in Betracht kommt und die Geschlechtseintragung lediglich noch nicht geklärt, noch keiner Lösung zugeführt oder auch vergessen wurde.“*

Insoweit hat das BVerfG eindeutig festgestellt, dass es einer Person weder zugemutet werden kann, sich für das männliche oder weibliche Geschlecht zu entscheiden, noch die Frage nach dem Geschlecht offen zu lassen, da damit eine Stigmatisierung dieser Person einhergeht. Letztendlich hat das Bundesverfassungsgericht damit die gängige Praxis der Piratenpartei, nach welcher eine Geschlechtszuordnung nicht stattfindet, eindeutig bestätigt.

Der Landesgesetzgeber macht nunmehr das Wahlvorschlagsrecht mit der Neufassung des BbgLWahlG zum Instrument einer geschlechterspezifischen Ausrichtung des Wahlrechts, dass ausschließlich auf eine paritätische Vertretung des männlichen oder weiblichen Geschlechts abstellt. Durch § 25 Abs. 3 Satz 6 BbgLWahlG werden Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen wollen, verpflichtet, sich entgegen ihrer individuellen und grundgesetzlich besonders geschützten sexuellen Identität zu entscheiden, ob sie als Mann oder Frau auf der Wahlliste kandidieren wollen. Hierdurch wird dieser Personenkreis in unverhältnismäßiger Weise benachteiligt und diskriminiert. Das Parité-Gesetz verstößt somit gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 12 Abs. 2 VerfBbg, Art 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Es zwingt nämlich die sich für eine Wahl bewerbenden Personen, sich für das männliche oder das weibliche Geschlecht zu entscheiden, obwohl gerade eine solche Entscheidungspflicht in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreift.

Geheilt werden könnte diese Verpflichtung zur Entscheidung für eine Geschlechterliste auch nicht dadurch, dass die betreffende Person keine Angabe zu ihrem Geschlecht machte. Wie das BVerfG ausführte, stellte auch dieses Vorgehen eine Beeinträchtigung der geschlechtlichen Identität dar, weil die betreffende Person sich schließlich nicht als geschlechtslos, sondern nur nicht als männlich oder weiblich verstehe.

Andererseits bedeutet diese Wahlmöglichkeit für Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen wollen, gleichzeitig auch eine Benachteiligung derjenigen Personen, die sich eindeutig als Frau oder Mann verstehen. Da nämlich § 25 Abs. 3 Satz 6 BbgLWahlG die Möglichkeit eröffnet, auf beiden Listen antreten zu können und damit die doppelte Anzahl an "tauglichen" Listenplätzen zur Verfügung zu haben, bedeutet diese Ausnahme eine verfassungswidrige Verletzung der Wahlrechtsgleichheit. Für die Ungleichbehandlung der Angehörigen der "klassischen" Geschlechter auf der einen und denen des „dritten“ Geschlechts auf der anderen Seite besteht kein verfassungsrechtlich zwingender Grund (vgl. Erstes Paritätsgesetz in Deutschland: Wahlrechtliche Irrwege in Brandenburg. In: Legal Tribune Online, 04.02.2019, [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/33647/](https://www.lto.de/persistent/a_id/33647/) - abgerufen am: 10.02.2019).

Der Verstoß gegen das Differenzierungs- und Diskriminierungsverbot in Form der Bevor- bzw. Benachteiligung von Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen wollen, wie es in § 25 Abs. 3 Satz 6 BbgLWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) ab dem 30. Juni 2020 vorgesehen ist, verstößt somit im Ergebnis unverhältnismäßig gegen das Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts (Art. 12 Abs. 2 VerfBbg, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) und ist verfassungswidrig.

**b) Unzulässigkeit starrer Quotenregelungen als Fördermaßnahme  
(Art. 12 Abs. 3 VerfBbg, Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG)**

In ihrem Bericht vom 5. November 1993 gibt die Gemeinsame Verfassungskommission (vgl. Deutscher Bundestag, 12 Wahlperiode, Drucksache 12/6000 vom 05. November 1993) unter anderem auch Empfehlungen zu Art. 3 GG ab. Ihre Empfehlung lautet, dass an Artikel 3 Abs. 2 GG folgender Satz 2 angefügt wird:

*„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“*

Die Gemeinsame Verfassungskommission erläutert in ihren Empfehlungen (vgl. Deutscher Bundestag, 12 Wahlperiode, Drucksache 12/6000, 05. November 1993, S. 49 – 51):

*„Bei der Schaffung des Grundgesetzes ist der allgemeine Gleichheitssatz in Artikel 3 Abs. 1 GG durch Artikel 3 Abs. 2 GG ergänzt worden, der ausdrücklich darauf hinweist, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind.“*

Des weiteren verwies die Gemeinsame Verfassungskommission auf das Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 28. Januar 1992 (BVerfGE 85, 191, 207), mit welchem ausgeführt wurde:

*„Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, dürfen wegen des Gleichberechtigungsgebots des Artikel 3 Abs. 2 GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.“*

Laut der Gemeinsamen Verfassungskommission nahmen die Diskussionen über die Ergänzung des Gleichberechtigungssatzes in Artikel 3 Abs. 2 GG „breiten Raum in den Beratungen“ ein. Zur Begründung der Ergänzung von Art 3 Abs. 2 GG durch Satz 2 führt die Gemeinsame Verfassungskommission sodann aus (Hervorhebungen durch den Unterzeichnenden):

*„Ziel dieser Änderung ist es, dem bereits bestehenden Grundsatz des Grundgesetzes, ‘Männer und Frauen sind gleichberechtigt’, zur stärkeren Durchsetzung in der Lebenswirklichkeit zu verhelfen. Durch die Ergänzung des Artikel 3 Abs. 2 GG wird ein Staatsziel normiert, durch das die zuständigen staatlichen Organe angehalten werden, Maßnahmen zur Erreichung der tatsächlichen Gleichberechtigung zu ergreifen. Dabei geht es nicht nur darum, Rechtsnormen zu beseitigen, die Vor- oder Nachteile an die*

Geschlechtszugehörigkeit knüpfen, sondern darum, die Lebensverhältnisse von Männern und Frauen auch real anzugleichen. **Es handelt sich insoweit weniger um den Versuch der Lösung eines rechtlichen als eines gesellschaftlichen Problems.** Die positive Formulierung 'Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung' soll gegenüber anderen, schwächeren Formulierungen einen verbindlichen Auftrag deutlich machen und klarstellen, dass es darum geht, eine faktische Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern zu erreichen. Dabei wird durch die Formulierung als Staatsziel deutlich, dass kein Individualanspruch auf ein bestimmtes staatliches Handeln eingeräumt werden soll. Die Wortwahl 'Beseitigung bestehender Nachteile' weist darüber hinaus darauf hin, dass Benachteiligungssituationen vorhanden sind, die beseitigt werden sollen.

Die neue Verfassungsbestimmung soll auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eine sachgerechte Förderungspolitik zur Erreichung der tatsächlichen Gleichberechtigung bewirken. **Es bestand Übereinstimmung darüber, dass diese Bestimmung eine Frauenförderung in Gestalt sog. starrer Quoten nicht gestattet.**

Es ist also seinerzeit bei der Gemeinsamen Verfassungskommission übereinstimmend anerkannt worden, dass die faktischen Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen zwar beseitigt werden sollen. Sogenannte starre Quoten, worauf das Parité-Gesetz letztendlich abzielt, wurden jedoch ausdrücklich abgelehnt.

Unter anderem wurde eine derartige „Förderung“ mit folgender Argumentation verneint:

*„Es könne nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden, daß der Staat in alle Bereiche einwirken dürfe oder gar müsse. Darüber hinaus sei der Staat keinesfalls in der Lage, dies verbindlich für alle Lebensbereiche zu 'gewährleisten', da er dann in die Freiheitsrechte anderer Bürger eingreifen würde. Es wäre eine Form sachlich ungerechtfertigten Dirigismus, wenn der Staat festlegen würde, daß in allen gesellschaftlichen Bereichen ein Anteil von 50 v. H. Frauen vorhanden sein müßte.“*

Die Gemeinsame Verfassungskommission hatte also seinerzeit erkannt, dass die vermeintliche „Förderung“ eines Geschlechts nicht dazu führen darf, dass die Freiheitsrechte anderer Menschen beschnitten werden. In der Gesetzesbegründung zum brandenburgischen Parité-Gesetz findet sich jedoch kein Hinweis dazu, ob und gegebenenfalls inwiefern die Argumentation der Gemeinsamen Verfassungskommission berücksichtigt oder widerlegt worden sind. Die Erforderlichkeit der Neuregelung als Ausprägung des Verfassungsauftrags nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG,

nämlich der Einsatz eines an sich verfassungswidrigen Mittels – hier die Verknüpfung der Wählbarkeit an das Geschlecht - darf als ultima ratio jedoch nur erfolgen, wenn der staatliche Förderauftrag auf andere Weise nicht zu erfüllen wäre. (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Ausarbeitung WG 3 - 3000 - 291/14, 18. Dezember 2014, S. 10-11). Eine solche Situation ist nicht ansatzweise erkennbar, zumal auf anderem Wege eine faktische Förderung des Anteils an Frauen im Parlament möglich wäre, z. B. durch Kumulieren und Panaschieren.

Auch der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 26. März 2018, Az.: Vf. 15-VII-16 folgendes ausgeführt (Hervorhebungen durch den Unterzeichnenden):

*„Art. 118 Abs. 2 Satz 2 BV räumt dem Gesetzgeber hinsichtlich des Förderauftrags zur Herstellung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Bei der Ausgestaltung des Wahlvorschlagsrechts spricht neben dem Grundsatz der Wahlgleichheit und dem grundsätzlichen Verbot geschlechtsspezifischer Differenzierung insbesondere die Programm-, Organisations- und Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien gegen verpflichtende paritätische Vorgaben. Das Fehlen paritätischer Vorgaben in den gerügten Vorschriften dient gerade der Chancengleichheit aller sich um eine Kandidatur Bewerbender, während die Aufnahme von Frauenquoten bzw. eine Paritätsverpflichtung dem Grundsatz widersprechen würde, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für alle Staatsbürger möglichst in formal gleicher Weise eröffnet sein muss.“ (vgl. VerFGH München, Entscheidung v. 26.03.2018 — Vf. 15-VII-16).*

Eine gesetzlich verbindliche starre Quotenregelung für Kandidatenlisten bei Landtagswahlen ist somit unverhältnismäßig und verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Art. 12 Abs. 3 VerfBbg, Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG.

### **3. Verstoß gegen die Parteienfreiheit**

**(Art. 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG)**

§ 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (GVBl. I, Nr. 1) schreiben eine gesetzlich vorgeschriebene und verbindliche starre Quotenregelung fest und stellen damit einen unverhältnismäßigen staatlichen Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten organisatorischen Gestaltungsspielraum und die Programmfreiheit der Parteien dar.

Die Parteienfreiheit gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 VerfBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG enthält Gewährleistungen wie die Organisations-, Programm- und Mitgliederfreiheit sowie die Freiheit zur Tendenz: Die Parteien dürfen also ihre innere Organisation und die Besetzung von Ämtern auf die Parteitendenz hin ausrichten. Grenzen setzen hier lediglich der Grundsatz der innerparteilichen Demokratie und die Wahlrechtsgrundsätze. (vgl. Erstes Paritätsgesetz in Deutschland: Wahlrechtliche Irrwege in Brandenburg. In: Legal Tribune Online, 04.02.2019, [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/33647/](https://www.lto.de/persistent/a_id/33647/) - abgerufen am: 10.02.2019).

Die Regelungen des Parité-Gesetzes greifen jedoch durch die verbindliche starre Quotenregelung in unverhältnismäßiger Weise in eine der wichtigsten Freiheiten der Parteien, nämlich die eigene Entscheidung über die Aufstellung von Wahlbewerbern, ein. Dieser Eingriff stellt auch keine lediglich inhaltliche Ausgestaltung des innerparteilichen Wahlsystems dar. Der organisatorische Gestaltungsspielraum der Parteien für die Kandidatenaufstellung wird gesetzlich eingeschränkt. Die Parteien werden, um die parteiintern angestrebte Anzahl von kompetenten und gewünschten Listenbewerbern zu erreichen, im Zweifel gezwungen, auch Kandidaten bzw. Kandidatinnen aufzustellen, die durch fehlende Kompetenzen oder persönliche Verhaltensweisen das Parteiprogramm, den Erfolg oder die Glaubwürdigkeit der Partei in Frage stellen.

Schlimmstenfalls würde es sogar dazu führen, dass eine Partei zur Wahl mit nur einer Kandidatin oder einem Kandidaten antreten könnte, wenn sich eine Person des jeweils anderen Geschlechts gar nicht zur Wahl bewirbt. Somit wäre es einer solchen Partei von vornherein verwehrt, mit einer dem Wahlergebnis entsprechenden Anzahl von Abgeordneten ins Parlament einzuziehen. Auch eine Fraktionsbildung wird hierdurch unmöglich gemacht. Die Beschwerdeführerin zu 1) hätte bei ihrer Aufstellungsversammlung am 12.01.2019 in Potsdam maximal fünf Personen auf ihre Landesliste wählen dürfen, wenn die Liste bereits paritätisch hätte besetzt werden müssen, obwohl weitere Personen kandidierten.

Die verfassungsrechtlich verbürgte Unabhängigkeit der Parteienfreiheit wird damit unverhältnismäßig verletzt. Die Quotenregelung schränkt insbesondere die Chancengleichheit neugegründeter oder kleinerer und mitgliederschwächerer Parteien im Verhältnis zu größeren und mitgliederstärkeren Parteien in unverhältnismäßiger Weise ein. Mitgliederstärkeren Parteien fällt es in der Regel wesentlich leichter, genügend Bewerber beider Geschlechter zu finden, als kleineren Parteien. Dies wird zu einer Ungleichbehandlung und in seiner Folge zu erheblichen Unterschieden bei der Anzahl der zugelassenen Listenbewerbungen führen. Große und etablierte Parteien werden durch die angegriffene Regelung in unverhältnismäßiger Weise bevorteilt. Kleinere Parteien mit geringeren Personalressourcen werden strukturell benachteiligt, Neugründungen von Parteien über Gebühr erschwert.



Der Bayrische Verfassungsgerichtshof äußerte sich in seiner Entscheidung vom 26. März 2018, Az.: Vf. 15-VII-16, ebenfalls zu der Verfassungsmäßigkeit von innerparteilichen Quotenregelungen, insbesondere in Form solcher paritätisch besetzten Listen, und zwar wie folgt (Hervorhebungen durch den Unterzeichnenden):

*„Eine indirekte Verpflichtung der Parteien zur Frauenförderung durch Quotenregelungen lässt sich nicht mit dem in Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG statuierten Gebot innerparteilicher Demokratie begründen, das sowohl bei der Besetzung von Parteiämtern im engeren Sinn als auch bei der Aufstellung von Wahlbewerbern Geltung beansprucht (Streinz in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 21 Abs. 1 Rn. 151, 156 m. w. N.; Ipsen in Sachs, GG, Art. 21 Rn. 56). Dieses Gebot steht vielmehr Quotenregelungen entgegen. Die in der Popularklage vertretene anderweitige Auffassung gründet auf der - wie dargestellt - unzutreffenden Annahme, dass sich aus dem verfassungsrechtlichen Demokratieprinzip Ansprüche auf eine geschlechterproportionale Besetzung von politischen Entscheidungsgremien und entsprechend von Kandidatenlisten herleiten ließen.*

*Das Gebot innerparteilicher Demokratie umfasst lediglich ein demokratisches Minimum, das für alle Parteien verbindlich ist, und verlangt insbesondere, dass Kandidaturen (ebenso wie Parteiämter im engeren Sinn) nur aufgrund von Wahlen vergeben werden und die Wahlversammlung selbst die Möglichkeit haben muss, Wahlvorschläge zu unterbreiten, nicht etwa nur der Parteivorstand oder ein engeres Parteigremium (vgl. Streinz, a. a. O., Rn. 150, 151; Ipsen a. a. O., Rn. 55 ff.; Morlok in Dreier, GG, Art. 21 Rn. 127). Darüber hinaus folgt hieraus nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts auch, dass die Ausgestaltung des innerparteilichen Wahlsystems den Wahlrechtsgrundsätzen des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG, insbesondere der Wahlgleichheit, entsprechen muss (vgl. BVerfG vom 1.4.2015 -2 BvR 3058/14 - juris Rn. 25). In dieser Entscheidung vom 1. April 2015 hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die Problematik partiinterner Quotenregelungen - bezogen auf Wahlen zu Parteiämtern - angesprochen und dazu ausgeführt, dass die Bindung an die Wahlgleichheit nach verbreiteter Auffassung als Inanspruchnahme der Freiheit der Partei, die demokratische Ordnung ihren programmatischen Zielen anzupassen, solche Quotenregelungen nicht grundsätzlich ausschließe (BVerfG, a. a. O., Rn. 25 unter Verweisung auf Morlok in Dreier, GG, Art. 21 Rn. 137 (= Rn. 139 in neuerer 3. Aufl.); Gusy in AK-GG, Art. 21 Rn. 70; Klein in Maunz/Dürig, GG, Art. 21 Rn. 347; Kunig in von Münch/ Kunig, GG, Art. 21 Rn. 58; Lange, NJW 1988, 1174/1183; vgl. auch Achterberg/ Schulte in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 38 Abs. 1 Rn. 145 ff.; Oebbecke, JZ 1988, 176/180 f.; Ebsen, JZ 1989, 553/557; v. Niding, NVwZ 1994, 1171/1176 f.). Das Bundesverfassungsgericht sieht Quotenregelungen demnach ebenfalls als Abweichung vom Prinzip der Wahlgleichheit - und damit*

vom Verfassungsgebot innerparteilicher Demokratie - an, die ihrerseits einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfen, welche insbesondere in der Programmfreiheit der Parteien liegen kann. Bei der hier betroffenen Regelungsmaterie der Bewerberaufstellung für Wahlen zu Volksvertretungen, die über den parteiinternen Bereich der Ämterbesetzung hinausgreift und bei der der Wahrung der Wahlrechtsgrundsätze ein noch höherer Stellenwert zukommt, wird in der Literatur die Zulässigkeit parteiinterner Quotenregelungen teilweise noch kritischer als bei Parteiämtern gesehen - wenn auch im Ergebnis zumeist bejaht (vgl. Pieroth in Jarass/Pieroth, GG, Art. 21 Rn. 24 und Art. 38 Rn. 34; Streinz, a. a. O., Art. 21 Abs. 1 Rn. 156 mit Fn. 918 f., Rn. 151 mit Fn. 901, je m. w. N.; Klein, a. a. O., Art. 21 Rn. 350 ff.; Achterberg/Schulte, a. a. O., Art. 38 Abs. 1 Rn. 147; Hahlen in Schreiber, BWahlG, 9. Aufl. 2013, § 27 Rn. 14; Penz, DÖV 2015, 963/965 f.).

(d) Die in der Popularklage geforderten paritätischen Vorgaben des Gesetzgebers für die Kandidatenaufstellung können sich zwar im Grundsatz für ihre verfassungsrechtliche Rechtfertigung auf den allgemeinen Förderauftrag des Art. 118 Abs. 2 Satz 2 BV stützen, würden aber die Programmfreiheit, die Organisationsfreiheit und die Wahlvorschlagsfreiheit der Parteien sowie entsprechende Rechte organisierter Wählergruppen beeinträchtigen, da diese nun sämtlich unabhängig von und möglicherweise in Widerspruch zu ihrer jeweiligen politisch-programmatischen Ausrichtung zu proaktiver Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter, verstanden als ergebnisorientierte und strikte paritätische Geschlechtergleichheit, verpflichtet würden. Daneben stünde eine Beeinträchtigung des Grundsatzes der gleichen Wettbewerbschancen der Parteien und Wählergruppen, nach dem der Staat die vorgefundene Wettbewerbslage unter den Parteien nicht verfälschen darf (vgl. dazu VerfGH vom 23.10.2014 - Vf. 20-III-14 -juris Rn. 48; BVerfG vom 26.10.2004 BVerfGE 111, 382/398), und des Neutralitätsgebots im Raum. Denn Parteien und Wählergruppen, bei denen ein Geschlecht deutlich unterrepräsentiert ist, hätten weit größere Schwierigkeiten, aussichtsreich erscheinende Kandidaten aufzustellen, als solche mit ausgewogenerem Geschlechterverhältnis und müssten unter Umständen sogar mangels einer ausreichenden Anzahl an Bewerbern des unterrepräsentierten Geschlechts auf ein volles Ausschöpfen des zur Verfügung stehenden Listenkontingents verzichten. Eine Umsetzung der in der Popularklage erhobenen Forderung, ausnahmslos alle Parteien und Wählergruppen zu einer paritätischen Besetzung ihrer Wahlvorschlagslisten mit Männern und Frauen zu verpflichten, würde im Übrigen dazu führen, dass die bei einigen Parteien oder Wählergruppen zur Förderung des Frauenanteils in der Landespolitik vorgesehene Aufstellung auch oder nur reiner Frauenlisten (z. B. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FRAUENLISTE Bayern e. V.) nicht mehr zulässig wäre.

(e) Der überwiegende Teil der Literatur hält in diesem Spannungsfeld gegenläufiger Verfassungspositionen gesetzlich vorgeschriebene Quotenregelungen teils allgemein

*(Starck in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Art. 3 Abs. 2 Rn. 315; Osterloh/ Nußberger in Sachs, GG, Art. 3 Rn. 283, 288, soweit damit das generelle Ziel paritätischer Repräsentanz verfolgt wird; Heun in Dreier, GG, Art. 3 Rn. 113 bezüglich starrer Quoten; Sachs, NJW 1989, 553), teils bezogen auf die Aufstellung von Bewerberlisten für Volksvertretungen für verfassungsrechtlich unzulässig oder zumindest fraglich (vgl. Pieroth in Jarass/Pieroth, GG, Art. 38 Rn. 34; Klein in Maunz/Dürig, GG, Art. 21 Rn. 352 Fn. 219; Achterberg/Schulte in v. Mangoldt/ Klein/Starck, GG, Art. 38 Abs. 1 Rn. 144 Fn. 308 f.; Hahlen in Schreiber, BWahlG, § 27 Rn. 14; Oebbecke, JZ 1988, 176/177 f.; Ebsen, JZ 1989, 553, 557; Heyen, DÖV 1989, 649/652 f.; v. Nieding, NVwZ 1994, 1171/1177; Zimmermann, EuGRZ 2000, 431/436; Zypries/Holste, NJW 2008, 3400/3402; Penz, DÖV 2015, 963/967; vgl. auch Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste, WD 3 - 3000 - 287/14 vom 16.12.2014, Verpflichtende Geschlechterquote bei Bundestagswahlen nach dem Vorbild des französischen Paritegesetzes, Seiten 4, 10 bis 14).“*

Aus diesem Grund stellen § 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (GVBl. I, Nr. 1) einen unverhältnismäßigen staatlichen Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten organisatorischen Gestaltungsspielraum und die Programmfreiheit der Parteien dar. Derartige feste Quoten dürfen wohl nach überwiegender Meinung durch eine Partei zwar selbst aufgrund deren Parteiprogramm und/oder deren Satzung vorgegeben werden. Eine gesetzliche Vorgabe zur paritätischen Besetzung von Bewerberlisten ist jedoch offensichtlich verfassungswidrig und damit unzulässig.

#### **4. Verstoß gegen die Chancengleichheit der Parteien (Art. 20 Abs. 1 VerFBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG)**

Nach Art. 20 Abs. 1 VerFBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG wirken die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Hieraus ergibt sich das Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. Die vom Volk ausgehende Staatsgewalt wird von diesem durch Wahlen und Abstimmungen ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 GG). Demokratische Legitimation erlangen diese nur, wenn sie frei sind. Frei in diesem Sinne bedeutet aber nicht nur die Freiheit der Stimmabgabe, sondern auch, dass die Wählerinnen und Wähler ihr Urteil in einem freien und offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können. Diesen Prozess prägen und beeinflussen die Parteien maßgeblich im Rahmen ihres verfassungsrechtlichen Auftrags.

Um die verfassungsrechtlich gebotene Offenheit des Prozesses der politischen Willensbildung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, dass die Parteien, soweit irgend möglich, gleichberechtigt

am politischen Wettbewerb teilnehmen. Art. 21 Abs. 1 GG (bzw. Art. 20 Abs. 3 Satz 4 VerfBbg) garantiert den politischen Parteien nicht nur die Möglichkeit der Mitwirkung an der politischen Willensbildung, sondern auch, dass diese Mitwirkung auf der Basis gleicher Rechte und gleicher Chancen erfolgt (vgl. BVerfG, Urt. v. 27.02.2018 – 2 BvE 1/16, BeckRS 2018, 1876).

Durch die Verpflichtung zur paritätischen Besetzung der Landeslisten zur Teilnahme an Landtagswahlen wird dieses Recht der Chancengleichheit jedoch in unverhältnismäßiger Weise verletzt. Bereits etablierte Parteien, die eine wesentlich größere Anzahl an Mitgliedern aufweisen, fällt es deutlich leichter, ihre Landeslisten gleichermaßen mit Personen, die sich dem weiblichen Geschlecht, und Personen, die sich dem männlichen Geschlecht zugehörig fühlen, zu besetzen. Insoweit verfügen diese über einen deutlich größeren „Bewerberpool“.

Wie sich bereits bei der Bewerberaufstellung zur Landtagswahl der Antragstellerin des Organstreitverfahrens bzw. der Beschwerdeführerin zu 1) am 12. Januar 2019 in Potsdam gezeigt hatte, würde eine paritätische Besetzung der Landesliste enorme Schwierigkeiten bereiten. So stellten sich insgesamt zwölf Personen, von denen sich nach eigenen Angaben zehn dem männlichen Geschlecht und zwei dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, zur Wahl. Beide Personen, die sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, würden auf die Landesliste gewählt. Je nachdem, ob Listenplatz 1 weiblich oder männlich besetzt worden wäre, hätte die Landesliste mit vier oder maximal fünf Bewerbern abgeschlossen werden müssen. Die sonstigen Bewerber hätten von vornherein nicht mehr die Möglichkeit gehabt, für den Landtag zu kandidieren.

Mit dieser geringen Anzahl von gegebenenfalls vier BewerberInnen würde es der Antragstellerin bereits bei Erreichen der 5%-Hürde eventuell nicht möglich sein, die ihr nach dem Wahlergebnis zustehenden Sitze im Landtag zu besetzen. Darüber hinaus dürfte sie unter keinen Umständen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten „verlieren“, so z. B. durch Rücktritt, Krankheit oder sogar Tod. Auf andere Personen auf der Landesliste könnte sie nicht zurück greifen, so dass kein BewerberIn nachrücken würde, sondern der Sitz im Landtag verloren ginge.

Darüber hinaus haben auch Fraktionen in der Regel mindestens fünf Mitglieder des Landtages, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung angehören (§ 1 Abs. 1 Fraktionsgesetz). Als eigenständige und unabhängige Gliederungen wirken sie mit eigenen Rechten und Pflichten an der Arbeit des Landtages mit und unterstützen die parlamentarische Willensbildung (Art. 67 VerfBbg). Diese Möglichkeit würde der Antragstellerin jedoch genommen oder zumindest erheblich erschwert, wenn sie gezwungen würde, ihre Landesliste nach der vierten oder fünften Person zu schließen. Die Fraktionsbildung wäre nämlich trotz Erreichen der 5%-Hürde nicht gesichert. Selbst wenn der Antragstellerin rein rechnerisch nur vier Sitze im Landtag zustünden, könnte sie ihren Fraktionsstatus bei Ausscheiden eines ihrer Mitglieder verlieren.

Diese hypothetische Betrachtung fußt jedoch auf der Annahme, dass bei der Wahl zum 8. Brandenburgischen Landtag, zu welchem die Landeslisten der Parteien paritätisch zu besetzen wären, der Antragstellerin die gleiche Anzahl an potentiellen KandidatInnen, von denen sich wieder nur zwei dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, zur Verfügung stünden. Potentiell möglich ist es aber auch, dass sich keine oder nur eine Person zu Wahl stellt, die sich dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlt. In diesem Fall würde die Antragstellerin eine bis maximal drei Personen auf die Landesliste wählen können. Eine Teilnahme an der Landtagswahl wäre in diesem Fall bereits aussichtslos, da von vornherein feststünde, dass die Antragstellerin bei Erreichen der 5%-Hürde die ihr zustehenden Parlamentssitze gar nicht besetzen könnte.

Insoweit schränkt die Verpflichtung zur paritätischen Besetzung der Landesliste den „kleineren“ Parteien und somit der Antragstellerin des Organstreitverfahren bzw. der Beschwerdeführerin zu 1) die Chancengleichheit im Wettbewerb zu den etablierten, mitgliederstarken Parteien deutlich ein. Die Chancengleichheit der Parteien im Sinne des Art. 20 Abs. 1 VerfBbg ist verletzt.

#### **5. Verstoß gegen die Wahlrechtsgrundsätze der Freiheit und der Gleichheit der Wahl (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG)**

Ferner stellen § 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (GVBl. I, Nr. 1) einen Verstoß gegen die Freiheit und Gleichheit der Wahl dar. Die Regelung sieht schließlich vor, dass in Zukunft bei Landtagswahlen die Wahlvorschläge auf Landeslisten geschlechterparitätisch besetzt werden müssen und Landeslisten, die nicht geschlechterparitätisch besetzt sind oder keine alternierende Reihenfolge aufweisen, vom Landeswahlausschuss zurückzuweisen sind. Darüber hinaus bestimmt § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 S. 3 BbgLWahlG, dass bei Verstößen gegen § 25 Absatz 3 Satz 4 und 5 die Landesliste mit der Maßgabe neugebildet wird, dass alle verbliebenen Bewerbenden in der Landesliste aufzunehmen sind; dies gilt auch in den Fällen, in denen die Neubildung der Landesliste zur Folge hat, dass die letzten Listenplätze nicht geschlechterparitätisch besetzt sind.

Gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG muss das Volk in den Ländern eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Die Bindung des Landesgesetzgebers über Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG bezieht sich dabei nur auf die Wahlrechtsgrundsätze, die die Landesverfassung in Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg anführt. (vgl. Iwers, S. J., & Platter, J. (2018). *Geschlechterparität bei Landtagswahlen*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/48). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-60612-9>).

Die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG festgeschriebenen allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze der gleichen und freien Wahl sind entsprechend des Homogenitätsgebots des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG für die Länder verpflichtend. Die Ausgestaltung des Wahlrechts im Einzelnen wird durch Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG dagegen nicht vorgegeben, solange und soweit es nicht gegen die Wahlrechtsgrundsätze verstößt.

Die Wahlrechtsgrundsätze beziehen sich auf das innerparteiliche Verfahren der Kandidatenaufstellung. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages führt dazu aus (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages – WD 3 – 008/08 vom 29.01.2008, S. 9,10):

*„Das Grundgesetz bestimmt in Art. 38 Abs. 1 S. 1, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Es stellt damit Wahlrechtsgrundsätze auf, die eine Anbindung des Bundestages an das Volk sichern und die legitimierende Bedeutung der Wahl gewährleisten. „Wahl“ i.S.d. Art 38 Abs. 1 GG meint eine Abstimmung, durch die eine oder mehrere Personen aus einem größeren Kreis von Kandidaten ausgelesen werden. (...) Die Wahlrechtsgrundsätze erstrecken sich daher auch auf das innerparteiliche Verfahren der Kandidatenaufstellung als erste Auslese von Kandidaten (Wahlvorbereitung).“*

Die Wahlrechtsgrundsätze gem. Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG werden in Gänze durch § 25 Abs. 3, Abs. 8, § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 S. 3 BbgLWahlG unverhältnismäßig und verfassungswidrig eingeschränkt:

#### **a) Verstoß gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Wahlfreiheit**

Zur Wahlfreiheit gehört auch das freie Wahlvorschlagsrecht aller Wahlberechtigten und der politischen Parteien (§ 21 Abs. 1 BbgLWahlG i.V.m. Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG). Die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen, ist ein Kernstück des Bürgerrechts auf aktive Teilnahme an der Wahl und als integraler Bestandteil des Wahlrechts garantiert. Der Wahlrechtsgrundsatz der Wahlfreiheit wird durch § 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG eingeschränkt. Die Parteien werden durch den Eingriff des Gesetzgebers daran gehindert, die von ihnen respektive ihren Mitgliedern gewünschten Kandidaten in jedem Fall auf einem von ihnen frei gewählten Listenplatz aufzustellen. Bei einem Verstoß gegen die Paritätsregelung besteht sogar das Risiko, überhaupt nicht zur Landtagswahl zugelassen zu werden.

In der Literatur wird nahezu einhellig davon ausgegangen, dass mit der gesetzlichen Vorgabe, die Wahlvorschläge paritätisch auszugestalten, ein Eingriff in die Freiheit der Wahl einhergeht. Kernargument ist, dass die Quotierung den Entscheidungsspielraum bei der Kandidatenaufstellung reduziert. Dies betrifft sowohl die Frage der Auswahl der Kandidaten selbst (ist die Quote bezüglich der Kandidaten eines Geschlechts erschöpft, können keine weiteren mehr aufgenommen werden), als auch die Frage der Reihenfolge der Kandidaten, die im Falle der Listenwahl durch das „Reißverschlussystem“ vorstrukturiert wird (vgl. Iwers, S. J., & Platter, J. (2018). *Geschlechterparität bei Landtagswahlen*. (Wahlperiode Brandenburg, 6/48). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-60612-9>).

Der Wahlrechtsgrundsatz der Wahlfreiheit gem. Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG wird durch die Neuregelung der § 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG unverhältnismäßig und verfassungswidrig eingeschränkt.

### **b) Verstoß gegen den Wahlrechtsgrundsatz der Wahlgleichheit**

Der Wahlrechtsgrundsatz der Wahlgleichheit lässt unterschiedliche Behandlungen, also Differenzierungen wie das BbgLWahlG sie nunmehr vorsieht, nur aus besonders rechtfertigenden, zwingenden Gründen zu. Da der Grundsatz der freien Wahl einen streng formalen Charakter (vgl. BVerfGE 34, 81 (98,99); BVerfGE 41,399 (413)) hat, verbleibt dem Gesetzgeber hier nur ein sehr eng bemessener Spielraum.

Die Einschränkung durch § 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG bestimmen, dass bei der Listenaufstellung Kandidaten wegen ihres Geschlechtes nicht auf einen bestimmten Listenplatz wählbar sind. Das Gesetz greift hierdurch besonders in Hinblick auf das passive Wahlrecht, explizit in den Grundsatz der Wahlgleichheit, der unter anderem auch verlangt, dass jede wahlberechtigte Person sowohl ihr aktives als auch ihr passives Wahlrecht uneingeschränkt ausüben darf, ein. Kann abwechselnd nur eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt werden schränkt sie dies in ihrer passiven Wahlrechtsgleichheit ein (*Jutzi*, Gendergerechte Demokratie, LKRZ 2012, 92 ff.). Dies gilt dann für Kandidatinnen genauso wie für Kandidaten. Zudem greift der Zwang, Listen paritätisch zu besetzen, in die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Parteien (Art. 21 GG bzw. Art. 20 VerfBbg) ein und berührt mittelbar die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten.

Eine derartige Einschränkung von Verfassungsrecht führt zwar nicht automatisch zur Verfassungswidrigkeit; sie kann durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt sein (BVerfG, Urt. v. 26.2.2014 – 2 BvE 2/13, Rn. 52 f.). So bestimmen Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG bzw. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 VerfBbg, dass der Staat die tatsächliche Gleichberechtigung von Männern und Frauen fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt. Danach könnte auch ein Paritätsgesetz wie es nun Brandenburg verabschiedet hat verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, soweit dadurch eine Benachteiligung von Frauen im Parlament beseitigt und so die Gleichberechtigung von Frauen und Männern gefördert wird (*Laskowski*, Pro Parité!, djbZ 2014, S. 93 ff.).

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ein Frauenanteil im Bundestag von 30,9 % und im brandenburgischen Landtag von 39 % auf eine gewisse Benachteiligung von Frauen hinweist. Allerdings sehen Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG bzw. Art. 56 Abs. 1 VerfBbg vor, dass die Abgeordneten Vertreterinnen bzw. Vertreter des ganzen Volkes sind. Abgeordnete sollen nicht nur Vertreterinnen bzw. Vertreter der Personen sein, von denen sie gewählt wurden. Genauso wenig sind sie die Vertreterin oder der Vertreter von Personen, denen sie nach bestimmten Attributen wie Parteizugehörigkeit, Alter, Religion, Berufs- und Bildungsstand oder auch dem Geschlecht möglichst nahekommen (vgl. Sollmann, Liberté, Égalité, Parité?, JuWissBlog Nr. 13/2019 v. 5.2.2019, <https://www.juwiss.de/13-2019/> - Abrufzeitraum: 24.04.2019)

Repräsentation ist zu komplex, als dass sie auf bestimmte Attribute oder Gruppenzugehörigkeiten verengt werden sollte oder könnte. Sie ist eine vielschichtige Beziehung zwischen Repräsentierten und Repräsentanten, die über verschiedene Kanäle, insbesondere periodische Wahlen und politische Grundrecht, vermittelt wird und sich auf verschiedenen Ebenen – gemeinsame Werte, Meinungen, Interessen und soziale Perspektiven – abspielt (*Young*, Inclusion and Democracy, 2000). Kein Abgeordneter kann das ganze Volk vertreten, was Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 56 Abs. 1 VerfBbg aber auch nicht verlangen, sondern dass sie – also alle Abgeordneten in ihrer Gesamtheit – das ganze Volk vertreten (vgl. Sollmann, a. a. O.).

Darüber hinaus ist das biologische Geschlecht nicht das einzige Attribut, welches eine Differenzierung sodann verlangte. So sind auch andere soziale Gruppen wie Junge, Migranten, Arbeiter und viele mehr im Bundestag und anderen Parlamenten unterrepräsentiert. Der Bundestag besteht überwiegend aus Männern mittleren Alters mit akademischer Ausbildung (*Schäfer*, *Die Akademikerrepublik*, in: *MPIfG Jahrbuch 2015-2016*, S. 89 ff.).

Insoweit ließen sich die als Begründung für § 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG angeführte strukturelle Diskriminierung der Frauen, deren Interessenvertretung im Landtag nicht dem prozentualen Anteil von Frauen an der Bevölkerung entspräche, auch auf andere Bevölkerungsgruppen über-



tragen. Zum Beispiel zeigt der Anteil der Wahlberechtigten in Brandenburg im direkten Vergleich zu den im Landtag vertretenen Altersgruppen in der aktuellen Wahlperiode auf Basis der statischen Jahresdaten 2017 zur Bevölkerungsschichtung (vgl. [https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Statistiken/statistik\\_SB.asp?Ptyp=700&Sageb=12015&creg=BBB](https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Statistiken/statistik_SB.asp?Ptyp=700&Sageb=12015&creg=BBB) –Tabelle A I 3-j) gravierende Unterschiede auf. Die Verhältnisse spiegeln sich nicht einmal ansatzweise in der Zusammensetzung des Landtages wieder. Die Gruppen der unter 40-jährigen Wahlberechtigten (Anteil in der Bevölkerung 27,2%) sind nur mit 8 %, die Gruppe der über 64-jährigen (Anteil in der Bevölkerung 27,9%) nur mit 13,6% im Landtag vertreten. Das bedeutet, dass die Interessen von 55,1% der Wahlberechtigten von nur 21,6%, d. h. von 19 Abgeordneten im Landtag vertreten werden. Demgegenüber werden die Interessen der Gruppe der 40 bis 64-jährigen (Anteil in der Bevölkerung 44,8%) weit überproportional mit 78,4%, d. h. 69 Mandaten im Landtag vertreten.

Das Parité-Gesetz ist somit ungeeignet, Unterrepräsentationen und damit mögliche Benachteiligungen zu beseitigen. Die Tatsache, dass die Interessen von deutlich mehr als die Hälfte aller wahlberechtigten Brandenburger nur durch knapp über 20% der Abgeordneten im Brandenburger Landtag vertreten werden, scheint selbst für den Gesetzgeber nicht zwingender Grund genug gewesen zu sein, das BbgLWahlG so anzupassen, dass die verschiedenen Altersgruppen oder sonstigen unterrepräsentierten Gruppen spiegelbildlich ihren Niederschlag in der Zusammensetzung der jeweiligen Landeslisten der Parteien und damit schlussendlich auch im Landtag finden. Auch wenn ein Missverhältnis zwischen der Anzahl der weiblichen Abgeordneten in Verhältnis zum Frauenanteil in der Bevölkerung besteht, so stellt dieses somit keinen zwingenden Grund dar, um das Recht auf Wahlgleichheit einzuschränken.

Um eine Förderung aller unterrepräsentierten Gruppen zu erzielen, gäbe es ohnehin ein wesentlich geeigneteres Mittel, wie den Einsatz des Wahlsystems "Kumulieren und Panaschieren", welches bereits im Brandenburger Kommunalwahlrecht Anwendung findet. Die Bürgerinnen und Bürger sollten bei allen Wahlen mehr Möglichkeiten haben, diejenigen Personen in die Parlamente zu wählen, welchen sie ihre Interessenvertretung am besten zutrauen. Dies bedeutet, dass die Frage, ob und wie viele Frauen, Männer und Diverse im Parlament vertreten sind, einzig und allein in der Verantwortung des gesamten Wahlvolkes liegt.

Insoweit ist der paritätische Zwang weder mit der Landesverfassung noch mit dem Grundgesetz vereinbar und damit verfassungswidrig; dies nicht zuletzt, weil sein Zweck zur Steigerung des Frauenanteils im Parlament nicht das geeignete Mittel sein dürfte.

**c) Verstoß gegen das verfassungsgemäß garantierte aktive und passive Wahlrecht  
(Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VerfBbg bzw. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GG)**

Der Grundsatz der gleichen Wahl hat einen streng formalen Charakter. Er verlangt, dass jeder Wahlberechtigte sein aktives und passives Wahlrecht wie jeder andere Wahlberechtigte ausüben darf und jeder Wähler mit seiner Stimme grundsätzlich den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben muss. Dabei bezieht sich dieser Wahlgrundsatz auch auf das Wahlvorschlagsrecht. (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages – Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 291/14 vom 18. 12. 2014).

Mit einer gesetzlich bindenden Paritätsbestimmung für die Landeslisten der Parteien wird zum einen ein Eingriff in die aktive Wahlgleichheit (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 VerfBbg bzw. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 GG) vorgenommen. Die Möglichkeit für jedes Parteimitglied für jeden Listenplatz frei kandidieren zu können, besteht nicht mehr. Die Chancengleichheit wird unverhältnismäßig eingeschränkt. Zum anderen wird die passive Wahlgleichheit (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VerfBbg bzw. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 GG) unverhältnismäßig dadurch beschränkt, dass bei der Listenaufstellung in bestimmten Konstellationen Kandidaten wegen ihres Geschlechts nicht auf einen bestimmten Listenplatz wählbar sind. Der BayVerfGH äußerte sich in seinem Urteil vom 26. März 2018 dazu wie folgt (vgl. VerfGH München, Entscheidung v. 26.03.2018 — Vf. 15-VII-16):

*„Das Fehlen paritätischer Vorgaben in den gerügten Vorschriften dient gerade der Chancengleichheit aller sich um eine Kandidatur Bewerbender, während die Aufnahme von Frauenquoten bzw. eine Paritätsverpflichtung dem Grundsatz widersprechen würde, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für alle Staatsbürger möglichst in formal gleicher Weise eröffnet sein muss.“*

§ 25 Abs. 3, Abs. 8, § 30 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 S. 3 BbgLWahlG stellen eine unverhältnismäßige Einschränkung des verfassungsmäßig garantierten aktiven und passiven Wahlrechts (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VerfBbg bzw. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GG) dar. Es ist weder mit der Landesverfassung noch mit dem Grundgesetz vereinbar und damit verfassungswidrig.

## D. ZUSAMMENFASSUNG

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die Gesetzesänderungen verletzen die BeschwerdeführerInnen, insbesondere die Beschwerdeführerin zu 1) mitsamt ihrer Mitglieder in ihren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten. Die Neuregelungen der § 25 Abs. 3, Abs. 8, § 30 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 S. 3 BbgLWahlG verstoßen gegen

- a. das **Demokratieprinzip** (Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 VerfbBbg, Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG): Die Bevor- oder Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen durch starre Quotierungsregelungen wie es § 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) ab dem 30. Juni 2020 vorgesehen ist, führt zu einer Aushöhlung des Demokratieprinzips und verstößt unverhältnismäßig gegen Art. 12 Abs. 1, Abs. 2 VerfbBbg und Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG.
- b. das **Differenzierungsverbot** (Art. 12 Abs. 2 VerfbBbg, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG): Der Verstoß gegen das Differenzierungs- und Diskriminierungsverbot in Form der Bevor- bzw. Benachteiligung von Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen wollen, wie es in § 25 Abs. 3 Satz 6 BbgLWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (GVBl. I Nr. 1) ab dem 30. Juni 2020 vorgesehen ist, verstößt unverhältnismäßig gegen das Verbot der Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts (Art. 12 Abs. 2 VerfbBbg, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) und ist verfassungswidrig.
- c. die **Unzulässigkeit starrer Quotenregelungen** als Fördermaßnahme (Art. 12 Abs. 3 VerfbBbg, Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG): Eine gesetzlich verbindliche starre Quotenregelung für Kandidatenlisten bei Landtagswahlen ist unverhältnismäßig und verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Bestimmungen in Art. 12 Abs. 3 VerfbBbg, Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG.
- d. gegen die **Parteienfreiheit** (Art. 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 VerfbBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG): § 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (GVBl. I, Nr. 1) stellen einen unverhältnismäßigen staatlichen Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten organisatorischen Gestaltungsspielraum und die Programmfreiheit der Parteien dar.
- e. die **Chancengleichheit der Parteien** (Art. 20 Abs. 1 VerfbBbg bzw. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG): Die Verpflichtung zur paritätischen Besetzung der Landesliste führte gegebenenfalls dazu, dass eine Partei bzw. die Antragstellerin mit nur einem Kandidaten oder einer

Kandidatin auf der Landesliste zur Wahl antreten könnte, obwohl sie bei der Aufstellungsverversammlung weitere Personen, welche sich dem gleichen Geschlecht zugehörig fühlen, hätte aufstellen können.

- f. den **Wahlrechtsgrundsatz der Wahlfreiheit**: Der Wahlrechtsgrundsatz der Wahlfreiheit gem. Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG wird durch die Neuregelung der § 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG unverhältnismäßig und verfassungswidrig eingeschränkt.
- g. den **Wahlrechtsgrundsatz der Wahlgleichheit**: § 25 Abs. 3, Abs. 8 BbgLWahlG stellen eine unverhältnismäßige Einschränkung des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Wahlgleichheit (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 VerfBbg, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG) dar. Dies ist weder mit der Landesverfassung noch mit dem Grundgesetz vereinbar und damit verfassungswidrig.
- h. das verfassungsgemäß garantierte **aktive und passive Wahlrecht** (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VerfBbg bzw. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GG): § 25 Abs. 3, Abs. 8, § 30 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 S. 3 BbgLWahlG stellen eine unverhältnismäßige Einschränkung des verfassungsmäßig garantierten aktiven und passiven Wahlrechts (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VerfBbg bzw. Art. 38 Abs. 2 Satz 1 GG) dar. Es ist weder mit der Landesverfassung noch mit dem Grundgesetz vereinbar und damit verfassungswidrig.

Bereits der zur Gesetzesänderung getroffenen Gesetzesbeschluss des Landtages vom 31. Januar 2019, dem Antragsgegner des Organstreitverfahrens, stellt einen Eingriff in die durch die Verfassung garantierten Rechte der Antragstellerin des Organstreitverfahrens dar. Das hierauf am 12. Februar 2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Gesetze verkündet (Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes - Parité-Gesetz – GVBl. I/2019/ Nr.1) verstößt in unverhältnismäßiger Weise gegen die angeführten verfassungsrechtlichen Grundsätze und ist damit verfassungswidrig.

Tim Staupendahl  
- Rechtsanwalt -  
**Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz**

Anlagen VB 1 bis VB 15